



**Technisches Büro für
Straßen- u. Tunnelsicherheit**

*Geschäftsführung: Barbara Mack
Ger. beeid. SV Ing Karl Gattereder
Tel.: 0676/633 18 56
e-mai: karl.gattereder@elcon.at
9170 Ferlach, Loiblstraße 75*

Verkehrstechnisches Gutachten (Revision 1)

betreffend die Erfordernis und Rechtssicherheit der

**Geschwindigkeitsbeschränkungen im kommunalen
Verkehrswegenetz** in der

Gemeinde Maria Rain



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeber

1.2 Auftragsumfang

1.3 Verwendete Unterlagen

2 Befund

2.1 Ortsbereiche gem. StVO § 53/17 und Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsgebieten

2.1.1 Maria Rain

2.1.1.1 Maria Rain bestehende Ortstafelbeschilderung

2.1.1.1a fehlende OT J. Lutschounig Straße

2.1.1.1b fehlende OT J. Rautenweg

2.1.1.1c OT - Situierung Maria Rain Toppelsdorferstr – Siedlung J. Wakonig Straße (Erweiterung Ortsbereich)

2.1.1.1d OT – Situierungsdetails Bestand

2.1.1.1d1 Holunderweg

2.1.1.1d2 Kaiserhüttenweg

2.1.1.1d3 10. Oktoberstraße

2.1.1.1d4 L101 Ost

2.1.1.1d5 Akeleiweg

2.1.1.1d6 L101 West

2.1.1.1d7 Bahnhofstraße

2.1.1.1d8 Toppelsdorferstraße

2.1.1.1d9 J. Lutschounigstraße Nord

2.1.1.2 Maria Rain Ortsbereich mit zusätzlichen Ortstafeln

2.1.1.2a J. Lutschounigstraße Süd

2.1.1.3b Tulpenweg

2.1.1.3 Maria Rain erweiterter Ortsbereich Siedlung J. Wakonig Straße

- 2.1.1.4 Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortgebiet Maria Rain
 - 2.1.1.4.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen Bestand
 - 2.1.1.4.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen Ausführungsvorschlag

2.1.2 Gölttschach

- 2.1.2.4 Gölttschach Ortsbereich Beschilderung Bestand
- 2.1.2.5 Gölttschach Geschwindigkeitsbeschränkungen
Ausführungsvorschlag

2.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen in mittels Ortsbezeichnungstafeln beschilderte Ortschaften

2.2.1 Angern

- 2.2.1.4 Bestand
- 2.2.1.5 Ausführungsvorschlag

2.2.2 Angersbichl

- 2.2.2.1 Bestand
- 2.2.2.2 Ausführungs – Vorschlag Angersbichl
 - 2.2.2.2a bis 2.2.2.2d VZ Situierungen
- 2.2.2.3 Ausführungs - Vorschlag Bahnhofstraße

2.2.3 Ehrendorf

2.2.9 Saberda

2.2.4 Haimach

2.2.10 Stemeritsch

2.2.5 Nadram

2.2.11 Strantschitschach

2.2.6 Obertöllern

2.2.12 St Ulrich

2.2.7 Untertöllern

2.2.13 Toppelsdorf

2.2.13.1 Bestand

2.2.13.2 Ausführungsvorschlag

2.2.8 Ober- und Unterguntschach

2.2.14 Tschedram

3 Gutachten

3.1 Maria Rain

- 3.1a 30 km/h Zone Ortsgebiet Maria Rain
- 3.1b 30 km/h Zone Angersbichl
- 3.1c 30 km/h Beschränkung Untertöllern
- 3.1d 50 km/h Beschränkung Verbindungsstraße Ortsende Maria Rain bis Lambichl

3.2 30 km/h Zone Ortsgebiet Gölttschach

3.3 30 km/h Zone Angern

3.4 30 km/h Beschränkung Saberda

3.5 30 km/h Zone Strantschitschach

3.6 30 km/h Zone St. Ulrich

3.7 30 km/h Zone Toppelsdorf

3.8 30 km/h Zone Tschedram

4 Begleitmaßnahmen

4.1 Ergänzung Ortstafelbeschilderung Maria Rain

4.2 Erweiterung Ortsbereich Maria Rain J. Wakonig Straße

4.3 50 km/h Beschränkung VerbStraße Ortsende Maria Rain - Lambichl

4.3 Kennzeichnung der Gölttschacher Landesstraße L101

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Maria Rain
Kirchenstraße 1
9161 Maria Rain

1.2 Auftragsumfang

- Erhebung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und Ortstafelsituierungen im Gemeindegebiet Maria Rain.
- Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen bezüglich Auswirkungen auf die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs Prüfung bezüglich rechtssicherer Beschilderung; gegebenenfalls Ausarbeitung von Ausführungsvorschlägen
- Prüfung von Anrainer- und Bürgeranregungen betreffend zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Vorbereitung eines Verordnungstextes

1.3 verwendete Unterlagen, Arbeits- und Informationskontakte

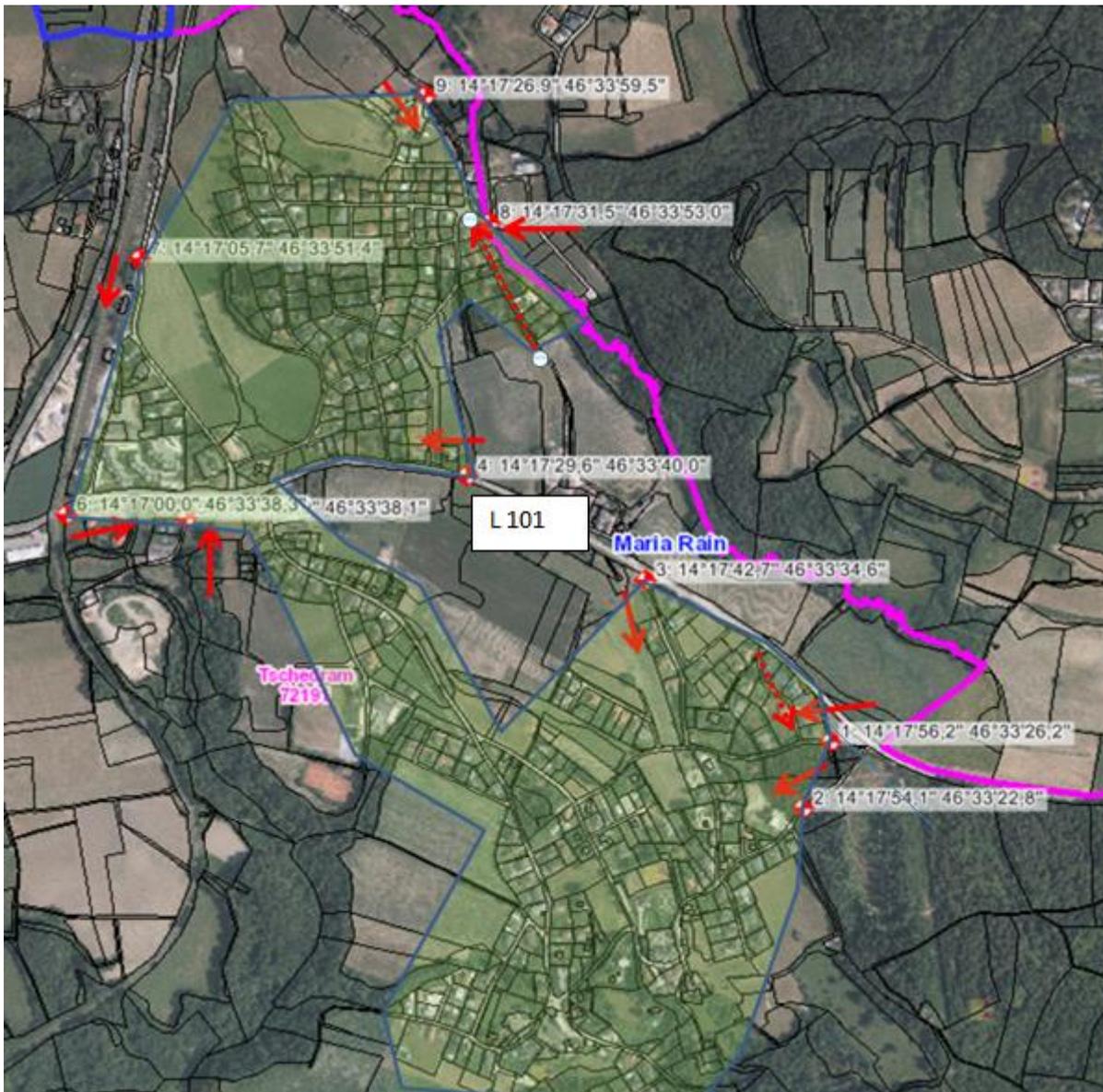
- StVO 1960
- StVOZ
- RVS
- GIS – Kärnten Atlas
- Verordnungsentwürfe
- Erhebungsunterlagen (Koordinatenerhebungen, Parzellenerhebungen, Bilddoku, Eintragungen in den elektronischen Atlas „Google Earth“ und sonstige Erhebungsnotizen)
- AKL Abt. 7 Verkehr
- Polizeiinsp. Ferlach
- Gemeindeamt Maria Rain

2 Befund

2.1 Ortsbereiche gem. StVO § 53/17 und Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsbereichen

2.1.1 Maria Rain

2.1.1.1 Maria Rain Ortsbereich nach StVO § 53 / 17 - bestehende Ortstafelbeschilderung



Erhebungsfeststellungen:

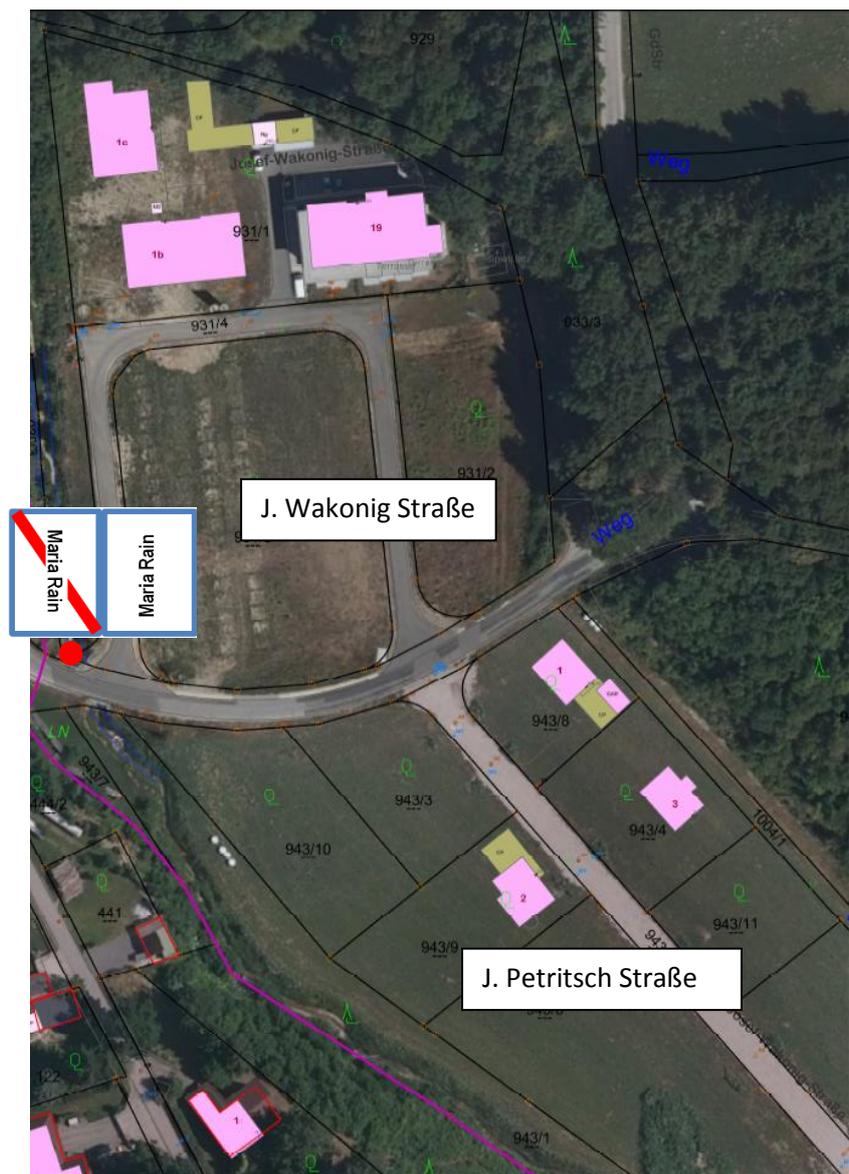
Der nördliche Teil von Maria Rain wird vom südlichen Teil durch die L101 getrennt (siehe Koordinaten in obiger ABB: Pos.4 und Pos.6). Im Sinne der Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit sind 2 Ergänzungen und eine örtliche Veränderung der Ortstafelbeschilderung notwendig:

2.1.1.1 a Der nördliche Teil des Ortsgebietes von Maria Rain kann über die Jakob Lutschounig Straße erreicht werden, ohne dass eine Ortstafel gem. § 53 /17 passiert wird (punktierter Pfeil rot in Nähe der Pos. 8).

2.1.1.1 b Der südliche Teil des Ortsgebietes von Maria Rain kann über die kommunale Straße „Tulpenweg“ erreicht werden, ohne dass eine Ortstafel gem. § 53 /17 passiert wird (punktierter Pfeil rot zwischen Pos.1 und Pos.3).

2.1.1.1c Ortsanfang kommend von Nord – Osten (aus Ri. Angersbichl / Toppelsdorf) :
Derzeit ist die Ortstafel wie in Punkt 2.1.1.1 e8 abgebildet, westseitig der Abzweigung „Josef Wakonig Straße“ situiert. Im Bereich der Josef Wakonig Straße sind auf den Parzellen 931 /1 bis 931 / 3 KG Toppelsdorf, sowie auf den Parzellen 943 / 3 bis 943 / 10 KG Toppelsdorf, jedoch bereits mehrere Wohnhäuser existierend und es ist sichergestellt, dass auch auf den restlichen Parzellen Wohnhäuser errichtet werden (Wohnblockförderungszusagen sind vorliegend). Der Siedlungsbereich „Josef Wakonig Straße und Josef-Petritsch-Straße ist zur Zeit nicht Ortsgebiet von Maria Rain (siehe auch 2.1.1.1d8)

Abb. Zu 2.1.1.1 c

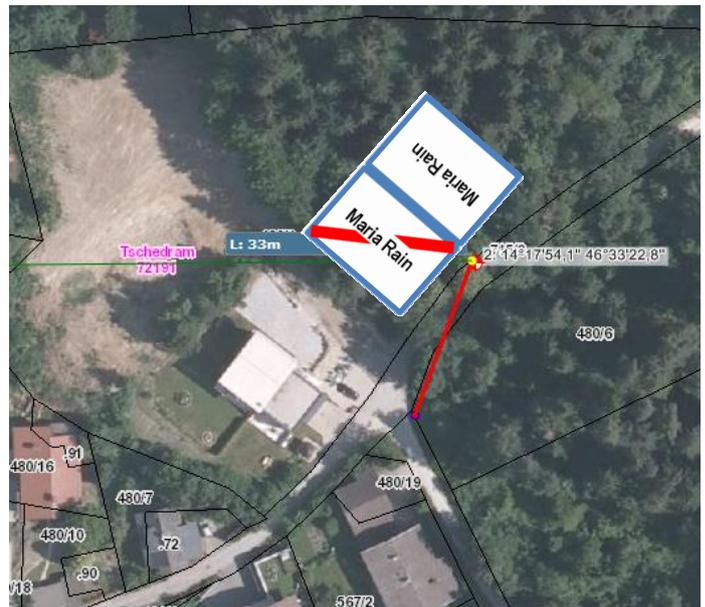


2.1.1.1 d Ortstafelsituierungen Bestand

2.1.1.1 d1 Pos.1 Holunderweg
Süd. Östl. Eck P. Nr. 478/7,
KG 72191
Koord. gem. Abb.



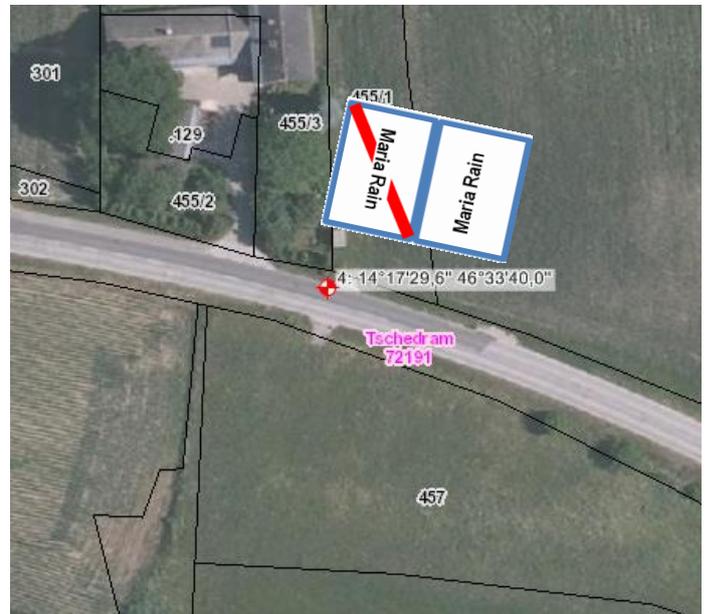
2.1.1.1 d2 Pos.2: Kaiserhüttenweg
rechtsseitig der Straße (siehe Abb.)
ca. 33m nördl. westlichem Eck
P. Nr. 480/6, KG 72191
Koord. gem. Abb.



2.1.1.1 d3 Pos.3: 10. Oktober Straße
rechtsseitig der Straße
ca. 6m südll. v. nord-westlichen
Eck P. Nr. 481/1, KG 72191
Koord. gem. Abb.



2.1.1.1 d4 Pos.4: L101 / Ost
 Rechtsseitig der L 101
 Süd-östl. Eck
 P. Nr. 455/3, KG 72191
 Koord. gem. Abb.



2.1.1.1 d5 Pos.5: Akeleiweg
 Rechtsseitig der Straße
 Süd/westl Eck

Koord. gem. Abb.
 P.Nr. 380/4, KG 72191



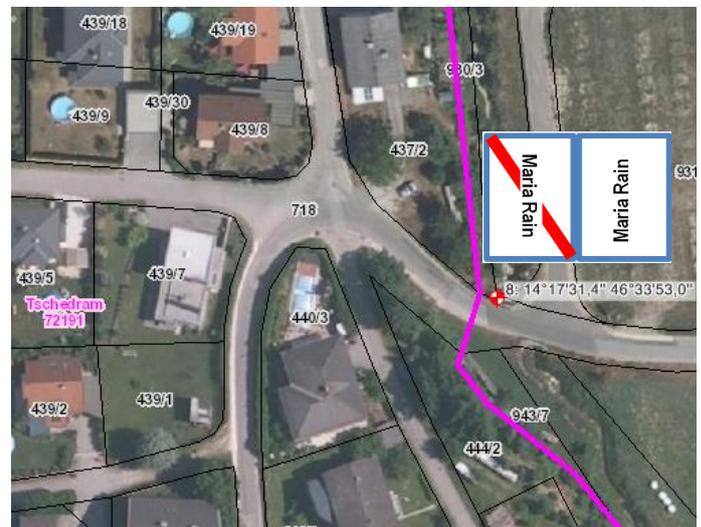
2.1.1.1 d6 Pos.6: L101 West
 Rechtsseitig der Straße
 Nord-westl. Eck
 P. Nr. 347/4, KG 72191
 Koord. gem. Abb.



2.1.1.1 d7 Pos.7: Bahnhofstraße
 Rechtsseitig der Straße
 Höhe nord- östl Eck
 P. Nr. .103, KG 72191
 Koord. gem. Abb.



2.1.1.1 d8 Pos.8: Toppelsdorfer Straße
 Rechtsseitig der Straße
 Süd-östl. Eck
 P. Nr. 437/2, KG 72191
 Koord. gem. Abb.



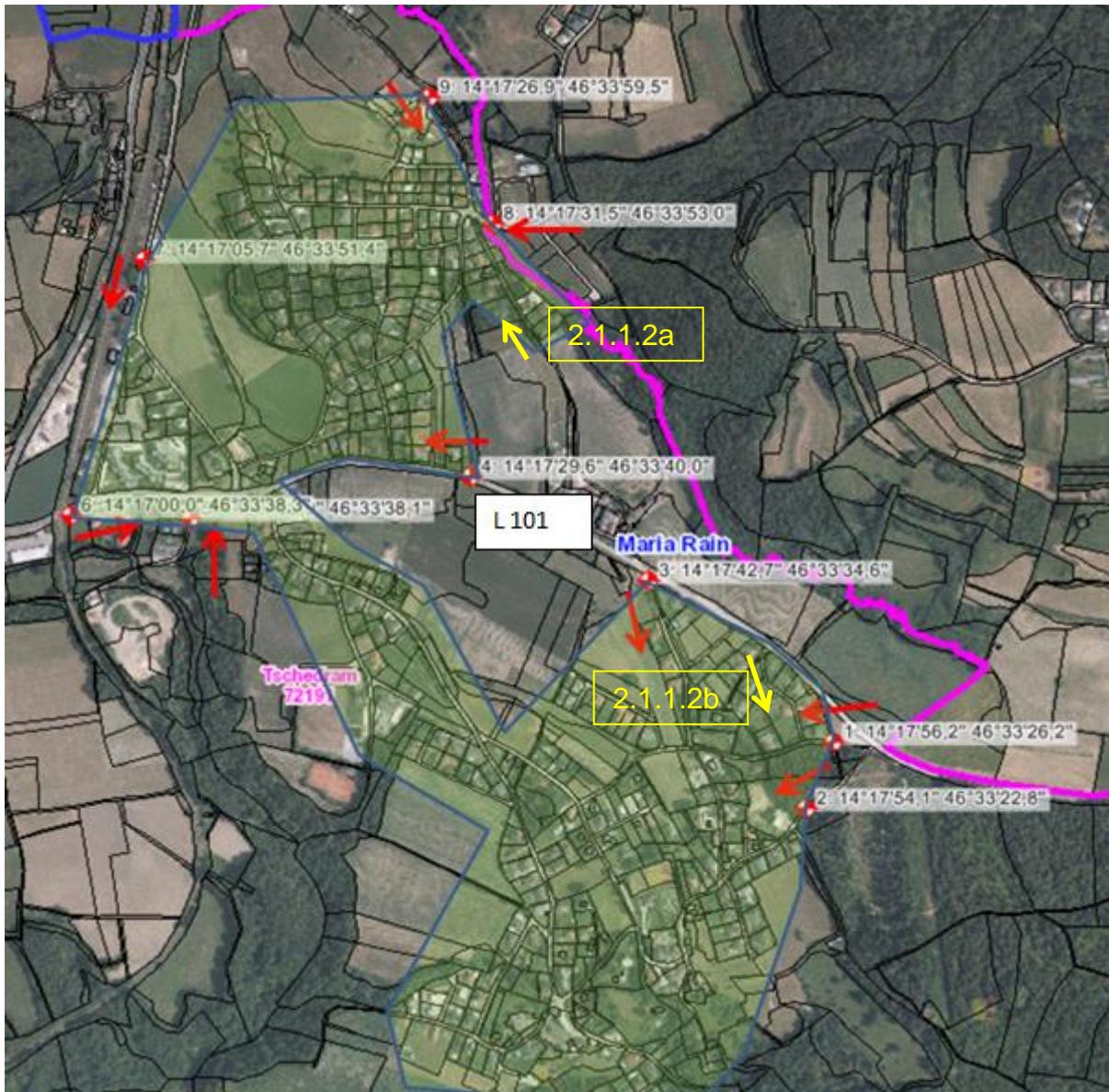
2.1.1.1 d9 Pos.9: Untertöllernstraße
 Rechtsseitig der Straße
 In Flucht mit der nord-westl
 Grenze der

Koord. gem. Abb.
 P. Nr. .48/1, KG 72191



2.1.1.2 Maria Rain Ortsbereich zusätzlich erforderliche Ortstafeln

Gemäß 2.1.1.1a und 2.1.1.1b war festzustellen, dass 2 zusätzliche Ortstafeln notwendig sind (siehe Bild– gelbe Pfeile und Bilder 2.1.1.2a und 2.1.1.2b)



Situierung von 2 zusätzlichen Ortstafeln:

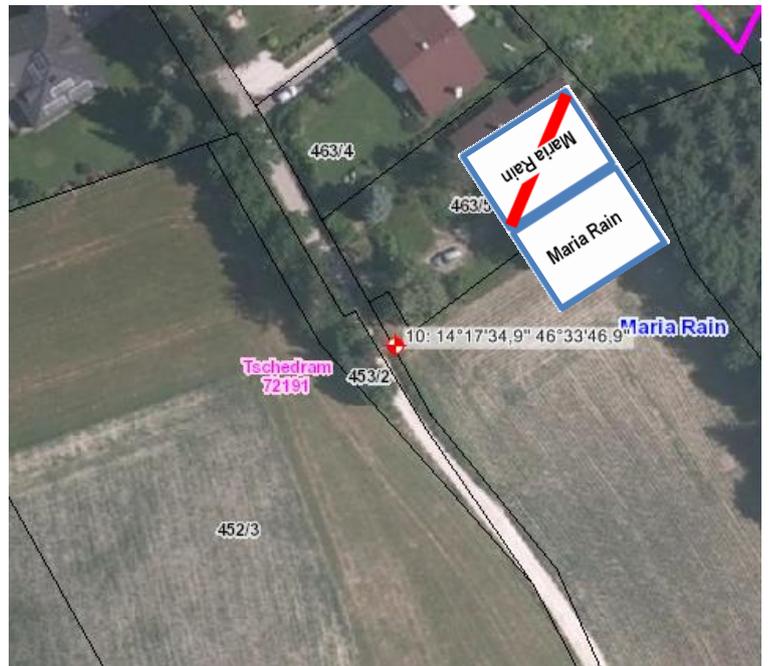
2.1.1.2a Pos.10: J.Lutschounig Straße Süd

Rechtsseitig der Straße

Süd-westl. Eck

P. Nr. 463/5, KG 72191

Koord. gem. Abb.



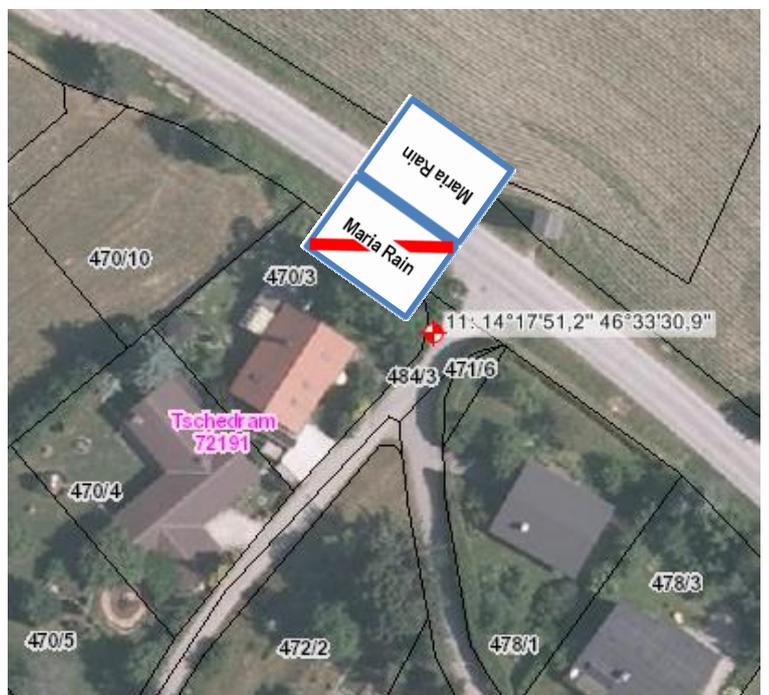
2.1.1.2b Pos.11: Tulpenweg

Rechtsseitig der Straße

Nord-östl.Eck

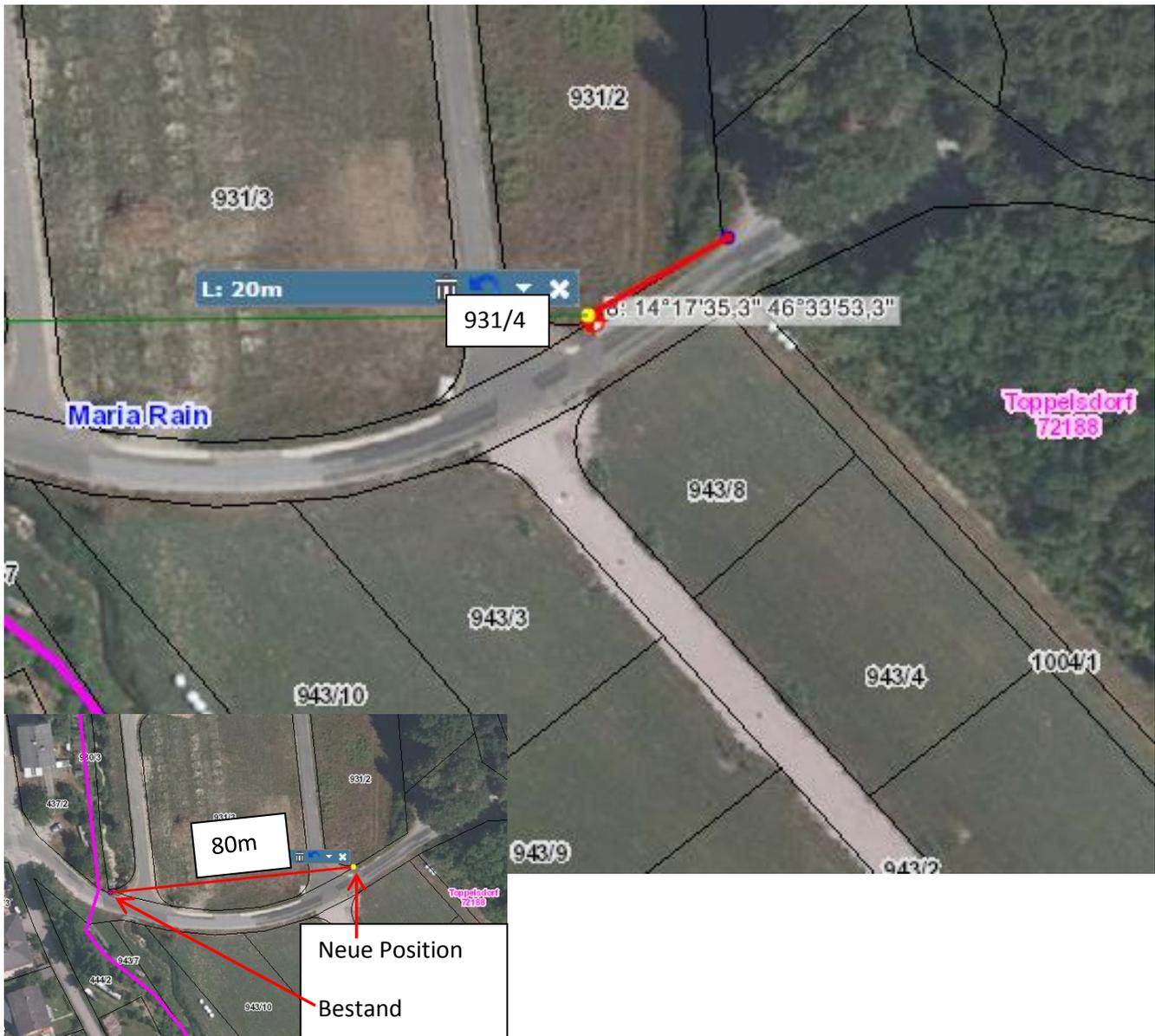
P. Nr. 470/3, KG 72191

Koord. gem. Abb.



2.1.1.3 Maria Rain erweiterter Ortsbereich Siedlung J.Wakonig Straße.

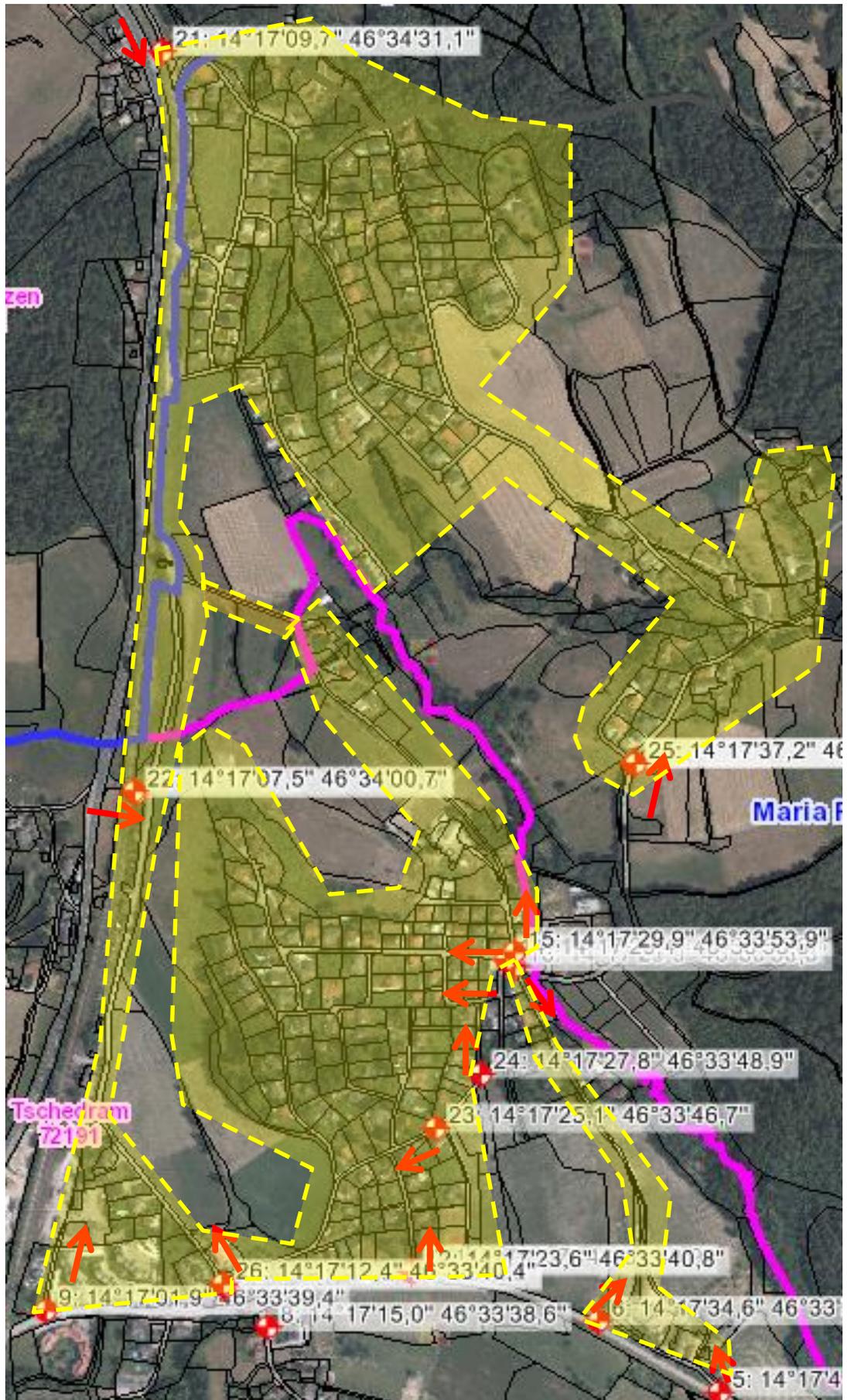
Gem. Feststellung in Punkt 2.1.1.1c (Bebauung / Besiedelung der Josef Wakonig Straße) ist vorzuschlagen, dass die Ortstafel „Pos. 8- Toppelsdorferstraße“, um 80m in Ri. Osten, an das östliche Eck der Parzelle 931 / 4 (bzw. 20m westl. süd östl Eck Parz. Nr. 931/2 KG 72188 - Koordinaten siehe Abb. unten) verschoben wird (siehe Abb. „zu 2.1.1.3“). Festgestellt wird des weiteren, dass auf Grund des Siedlungsbebaues, der geringen Sichtweiten in den 2 Kreuzungsbereichen, wegen nicht rechtzeitig erkennbaren Verkehrsgefahren im Sinne der Verkehrssicherheit eine 30 km/h Zonenbeschränkung erforderlich ist. Durch das Versetzen der Ortstafel „Pos 8“ kann eine ansonsten erforderliche zusätzliche 30 km/h Zonenbeschränkungsbeschilderung vermieden werden.



2.1.1.4 Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet von Maria Rain

2.1.1.4.1 Geschwindigkeitsbeschr. im Ortsgebiet von Maria Rain – Bestand

Nördlich der L101 umfasst die derzeit beschilderte, bis in das Gemeindegebiet von Köttmannsdorf reichende, 30 km/h Zone nicht nur das Ortsgebiet von Maria Rain, sondern auch Angersbichl u. Untertöllern.



Feststellungen:

2.1.1.4.1a Für den nord-westl. Teil des Gemeindegebietes von Maria Rain mit den Bereichen

- Bahnhofstraße (siehe Bild – im Bereich der Koordinaten Pos. 9, 21 u. 22 bestehen 30 km/h – Zonenbeschilderungen) und
- Angersbichl und Untertöllern – ist eine „gemeinsame“ Zonenbeschränkung „30 km/h“ ausgeschildert; davon ausgenommen ist der Nachtigallweg.

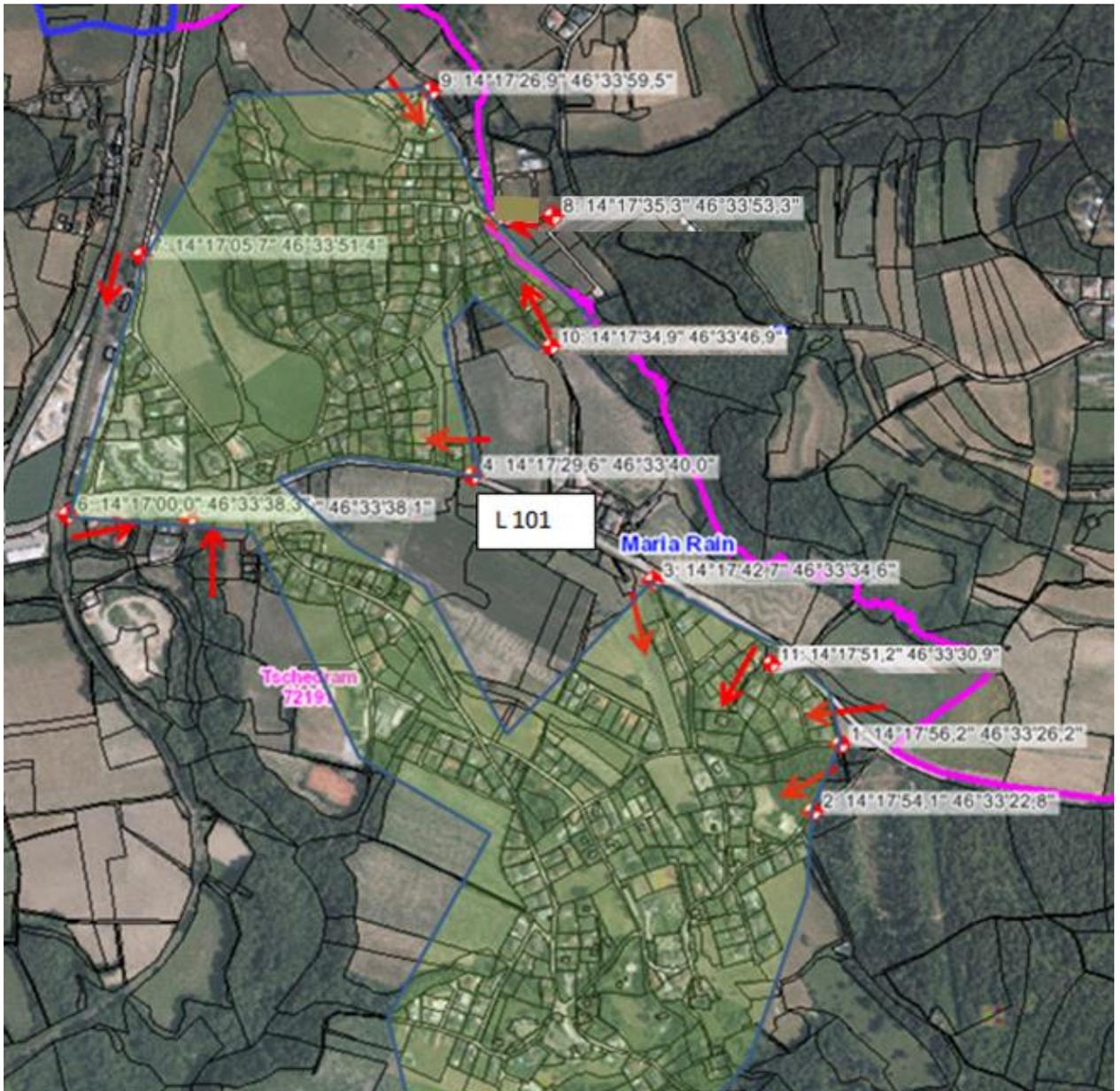
Die nord-westl. den Teil des Gemeindegebietes von Maria Rain umfassende, die Bahnhofstraße einschließende „30erZone“ entspringt im Süden der L101 und führt in nördlicher Richtung entlang des Bahnkörpers in das Gemeindegebiet von Köttmannsdorf und endet als Radweg in Lambichl. Die in Pos. 21 eingetragene 30 km/h Zonenbeschränkungs-Beschilderung (Blickrichtung Süden) befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Köttmannsdorf).

2.1.1.4.1b Die im (gem. §53/17 StVO beschilderten) direkten Ortsgebiet von Maria Rain befindlichen, von der Toppelsdorfer Straße und der Fasanstraße abgehenden Gemeindestraßen sowie die Jakob Lutschounig Straße weisen gleichartig den Straßen südlich der der L101, Breiten zwischen 2,8m und 5m, sowie zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufigen übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen im Bereich von Grundstücksausfahrten), den zum Teil geradlinig geführten Straßen mit rel. steilen Gefällen, in Verbindung mit zum Teil relativ großen Sichtweiten sind Gefahrenmomente vom motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht immer vorhersehbar. Es war daher festzustellen, dass die zur Zeit verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsbereich von Maria Saal im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, sowie im Sinne der Verkehrssicherheit notwendig sind.

2.1.1.4.1c Die Straßen in, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Orten Angersbichl und Untertöllern sind zwischen 2.8m und 4m breit und weisen zum Teil ebenfalls erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Diese Ortsteile sind Teil der in 2.1.1.3.1a beschriebenen „30er Zone“. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufigen übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen im Bereich von Grundstücksausfahrten), den zum Teil geradlinig geführten Straßen mit rel. steilen Gefällen, in Verbindung mit zum Teil relativ großen Sichtweiten sind Gefahrenmomente Großteils nicht vorhersehbar. Es wird daher festgestellt, dass die zur Zeit beschilderten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig sind.

2.1.1.4.1d Die oben beschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung (30er Zone Maria Rain nördlich der L101) wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Maria Rain verordnet. Eine Kommunengrenzen - überschreitende Verkehrsbeschränkung ist jedoch im Sinne der Rechtssicherheit durch die nächst höhere Behördeninstanz (BH Klgt. Land) zu verordnen.

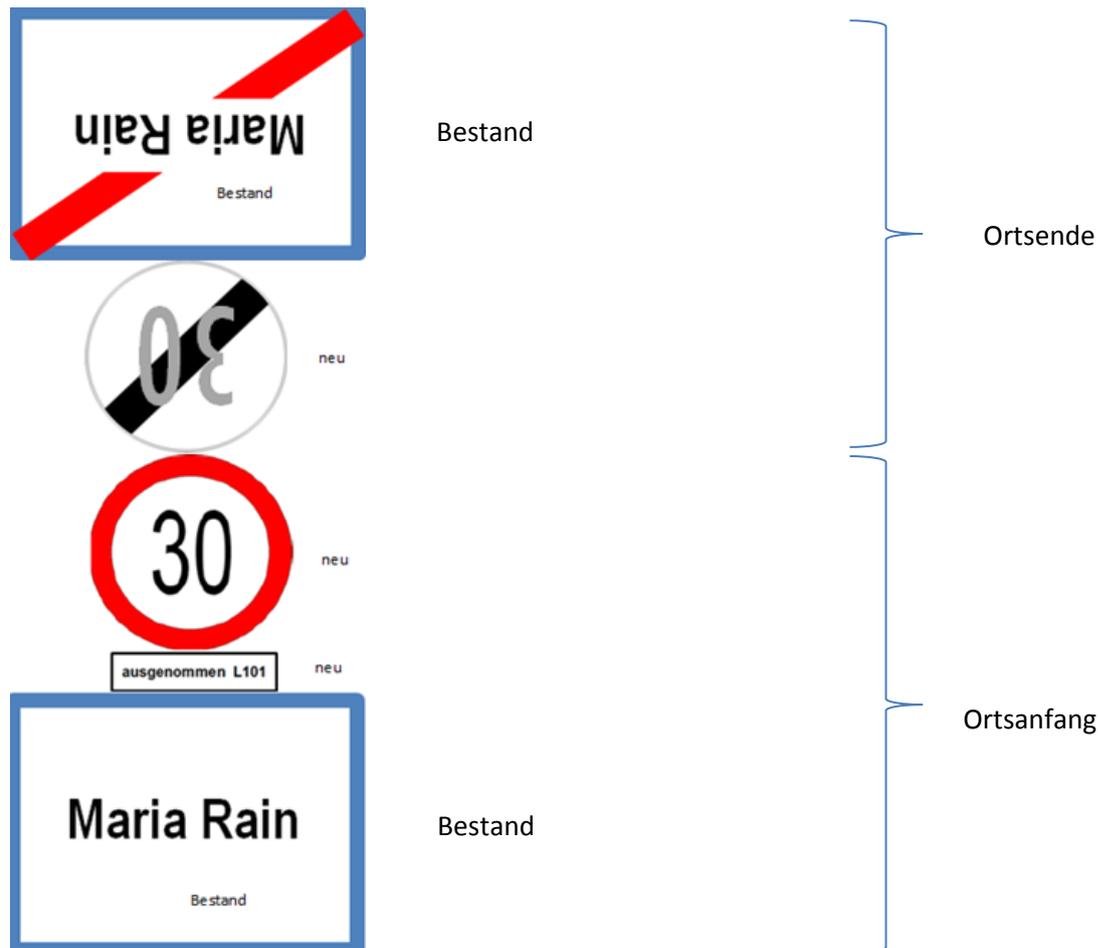
2.1.1.4.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet von Maria Rain - Ausführungsvorschlag



2.1.1.4.2a Auf Basis der in 2.1.1.4.1a bis 2.1.1.4.1d gelisteten Feststellungen wird im Sinne einer rechtssicheren, unverwechselbaren (eindeutigen) und ökonomischen Beschilderung (Vermeidung eines „Schilderwaldes“) vorgeschlagen, dass die höchst zulässige Geschwindigkeit im gesamten

(nach § 53/17 StVO beschilderten) Ortsgebiet von Maria Rain -mit Ausnahme der L101- Göltshacher Landesstraße - mit 30 km/h beschränkt wird (Zonenbeschränkung). Die prinzipielle Situierung der Ortstafeln ist in obiger Abb. (Übersichtsbild) ersichtlich; die exakten Situierungspositionen sind dem Befund 2.1.1.1d1 bis 2.1.1.1d7, 2.1.1.1d9, 2.1.1.2a, 2.1.1.2b) sowie 2.1.1.3 des Befundes zu entnehmen; die Beschilderung ist gem. 2.1.1.4.2b auszuführen.

2.1.1.4.2b Ausführung der Verkehrszeichen



Ausführung der Verkehrszeichen:

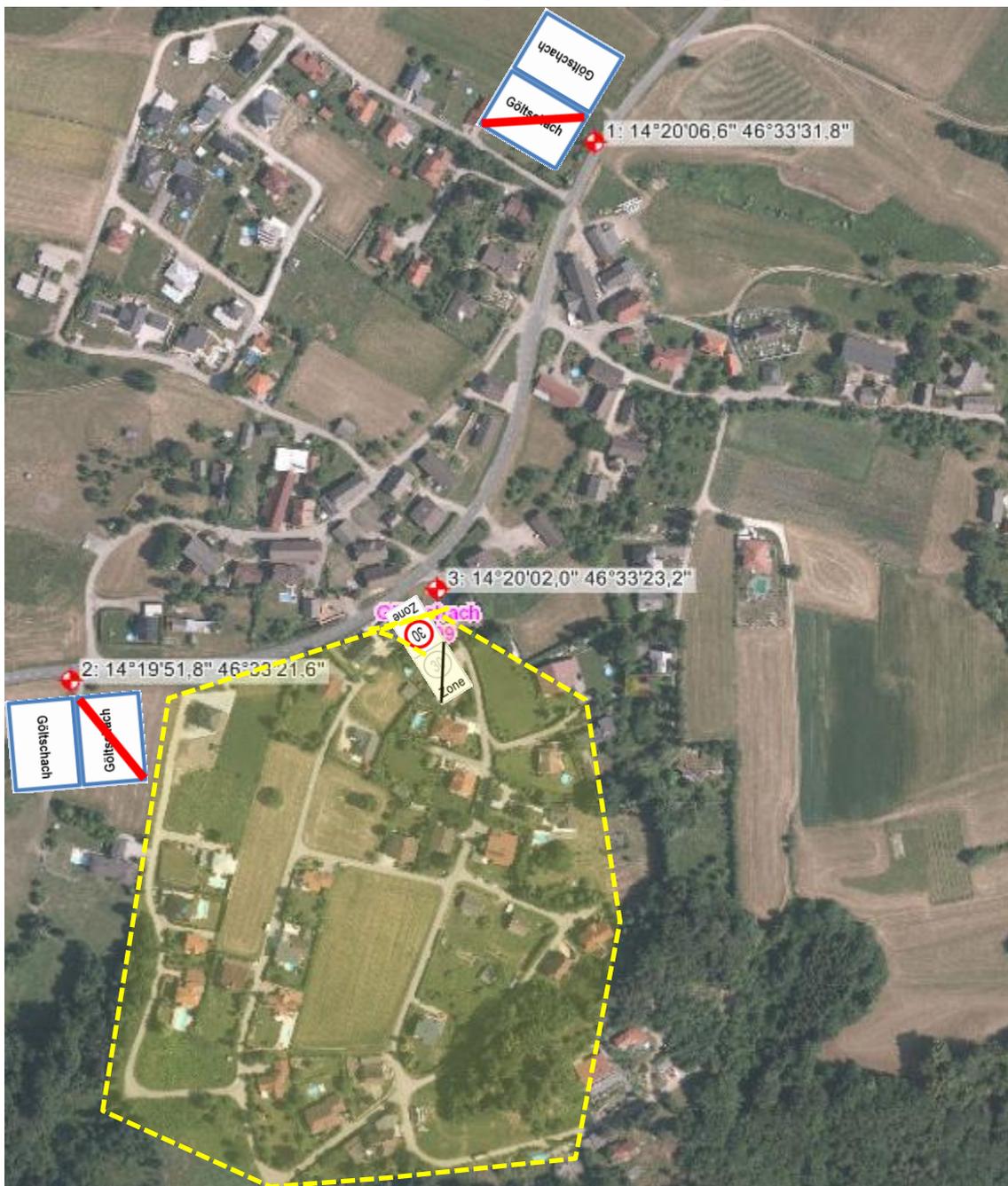
- Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h gem. § 52/10a,b StVO
- Zusatztafel gem. § 54 StVO: Schrifthöhe ≥ 140 mm
- Geschwindigkeitbeschränkung - Verkehrszeichendurchmesser:
 Pos. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11: 580 mm
 Pos. 4 und 6: 670mm

Anmerkungen:

- (Voraussetzung): Die L101 Gölttschacher Landesstraße ist gem. RVS und StVO kennzeichnen; diesbezüglich ist die zuständige Meisterei der Landesstraßenverwaltung zu informieren.
- Im Ortsbereich von Maria Rain sind die bestehenden Zonenbeschilderungen zu entfernen. Soweit sie Verkehrszeichen noch verwendbar (nicht „verblasst“) sind, können diese in den nachfolgend beschriebenen, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Orten verwendet werden.
- Die Ortsbereiche Angersbichl und Untertöllern werden in Punkt 2.2 des ggstl. GA „Geschwindigkeitsbeschränkungen in, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Orten“ erörtert

2.1.2 Gölttschach

2.1.2.1 Ortsbereich und Geschwindigkeitsbeschränkungen Bestand

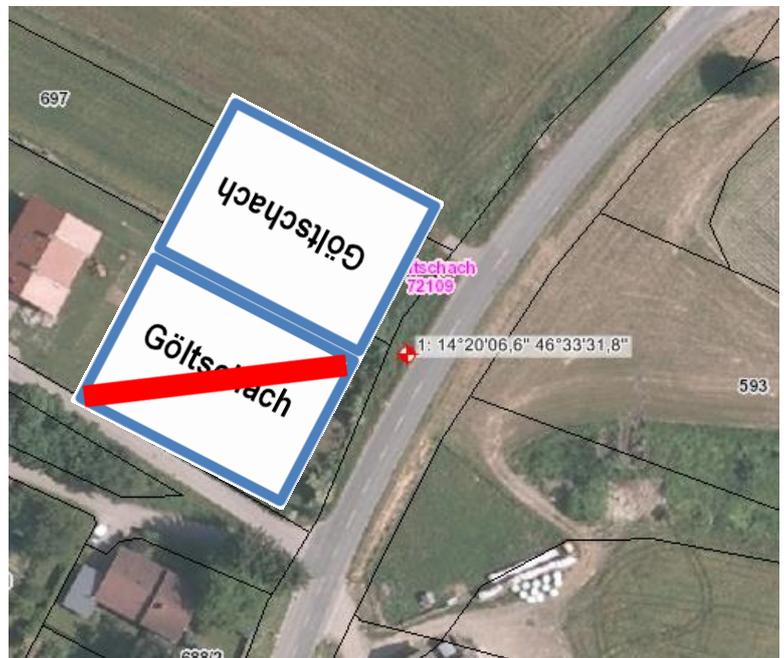


Erhebungsfeststellungen:

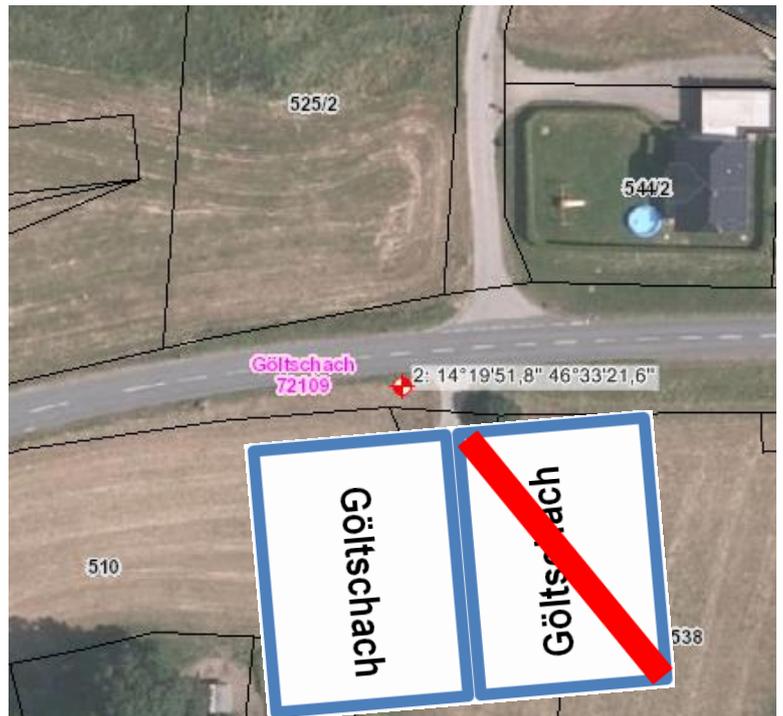
2.1.2.1a Für den südlichen Teil des Ortsgebietes von Gölttschach ist derzeit eine Zonenbeschränkung „30 km/h“ beschildert. Die Gemeindestraßen weisen in Gölttschach Breiten zwischen 2,8m und 4m sowie zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufig übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen) und der zum Teil relativ großen Sichtweiten sind vom Verkehrsteilnehmer Gefahrenmomente oftmals nicht vorhersehbar und es wird festgestellt, dass die zur Zeit verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig ist. Insbesondere Radfahrer erreichen in „Bergab – Straßenteilstücken“ hohe Geschwindigkeiten.

2.1.2.1b Die Straßen im nördlich der L101 liegenden Ortsteil weisen ein ähnliches Gefahrenpotential auf - Der nördlich der L101 liegende Ortsteil unterliegt zur Zeit keinerlei Verkehrsbeschränkung.

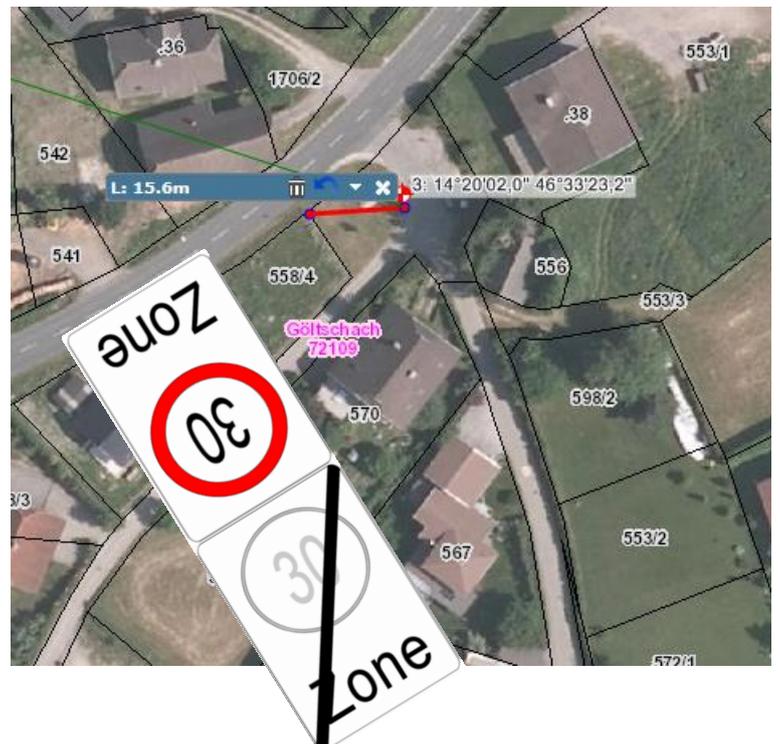
2.1.2.1c Pos.1: Ortsbeginn nord-ost
Rechtsseitig der Straße
Süd-östl.Eck
P. Nr. 697, KG 72109
Koord. gem. Abb.



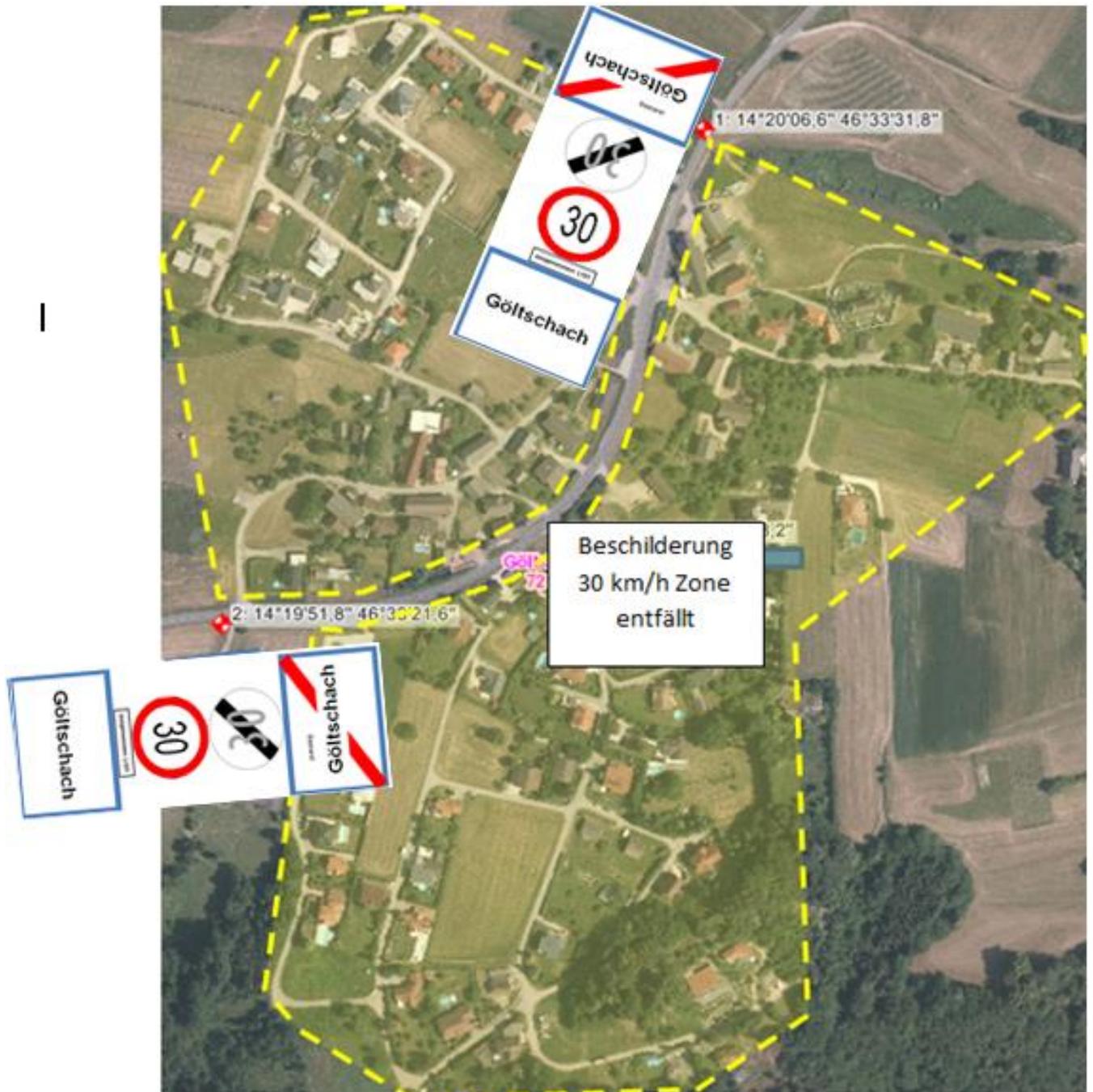
2.1.2.1d Pos.2: Ortsbeginn süd-west
Rechtsseitig der Straße
Nord-östl.Eck
P. Nr. 510, KG 72109
Koord. gem. Abb.



2.1.2.1e Pos.3: v – Beschränkung Bestand
VZ 30er Zone
Rechtsseitig der Straße
15,5m östl vom
Nord-östl.Eck
P. Nr. 558/4, KG 72109
Koord. gem. Abb.



2.1.2.2 Geschwindigkeitsbeschränkung Ausführungsvorschlag



2.1.1.3.2b Ausführung der Verkehrszeichen



Situierung der VZ: gem. 2.1.2.1c und 2.1.2.1d

2.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen in, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Orten

2.2.1 Angern

2.2.1.1 Bestand



Erhebungsfeststellungen:

Die Gemeindestraßen in Angern weisen Breiten zwischen 2,8m und 4,0m sowie zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufig übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen), zum Teil geradlinig geführten Straßen mit starkem Gefälle und rel. großen Sichtweiten sowie des landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens können Gefahrenmomente oftmals nicht rechtzeitig erkannt werden. Es ist daher festzustellen, dass die zur Zeit verordneten Zonen - Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (§52/11a,b StVO - siehe Bild oben) im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig ist. Festgestellt wird des Weiteren, dass die weiter durch die Ortschaft führende Straße häufig auch von Freizeitbikern (Radfahrern) frequentiert wird – auf Grund des Gefälles sind oftmals Geschwindigkeiten von ≥ 50 km/h festzustellen. Von Seitenstraßen einbiegende Traktoren mit Anhänger blockieren fallweise (wegen großer Abbiege – Schleppradien) unvorhersehbar die gesamte Straßenbreite. im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird daher dringend vorgeschlagen dass in der Ortschaft Angern die 30 km/h Beschränkung gemäß „Ausführungsvorschlag“ (Punkt 2.2.1.2) erweitert wird u. gem. StVO § 52/11a,b durch die zuständige

Kommunalbehörde verordnet wird. Die exakten Verkehrszeichenpositionen sind dem nachfolgenden Ausführungsvorschlag Punkt 2.2.1.2a (Pos.1) und 2.2.1.2b (Pos.3) zu entnehmen.

2.2.1.2 Ausführungsvorschlag



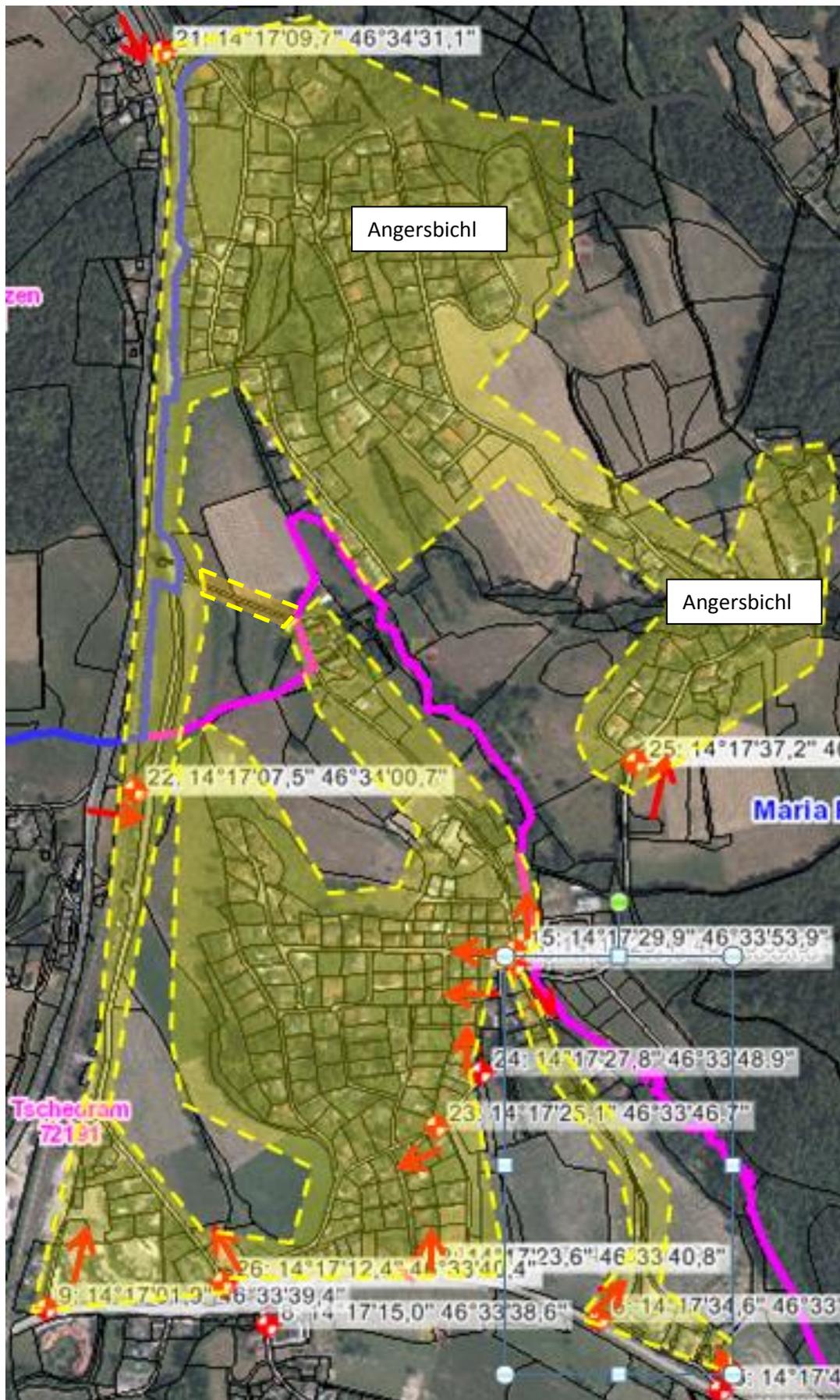
2.2.1.2a Pos.1
 Rechtsseitig der Straße
 Nord westl Eck der
 P Nr. 183, KG 72188
 Koord. gem Abb



2.2.1.2b Pos.3
 Rechtsseitig der Straße
 Süd östl Eck der
 P Nr. 187/2, KG 72188
 Koord. gem. Abb.

2.2.2 Angersbichl

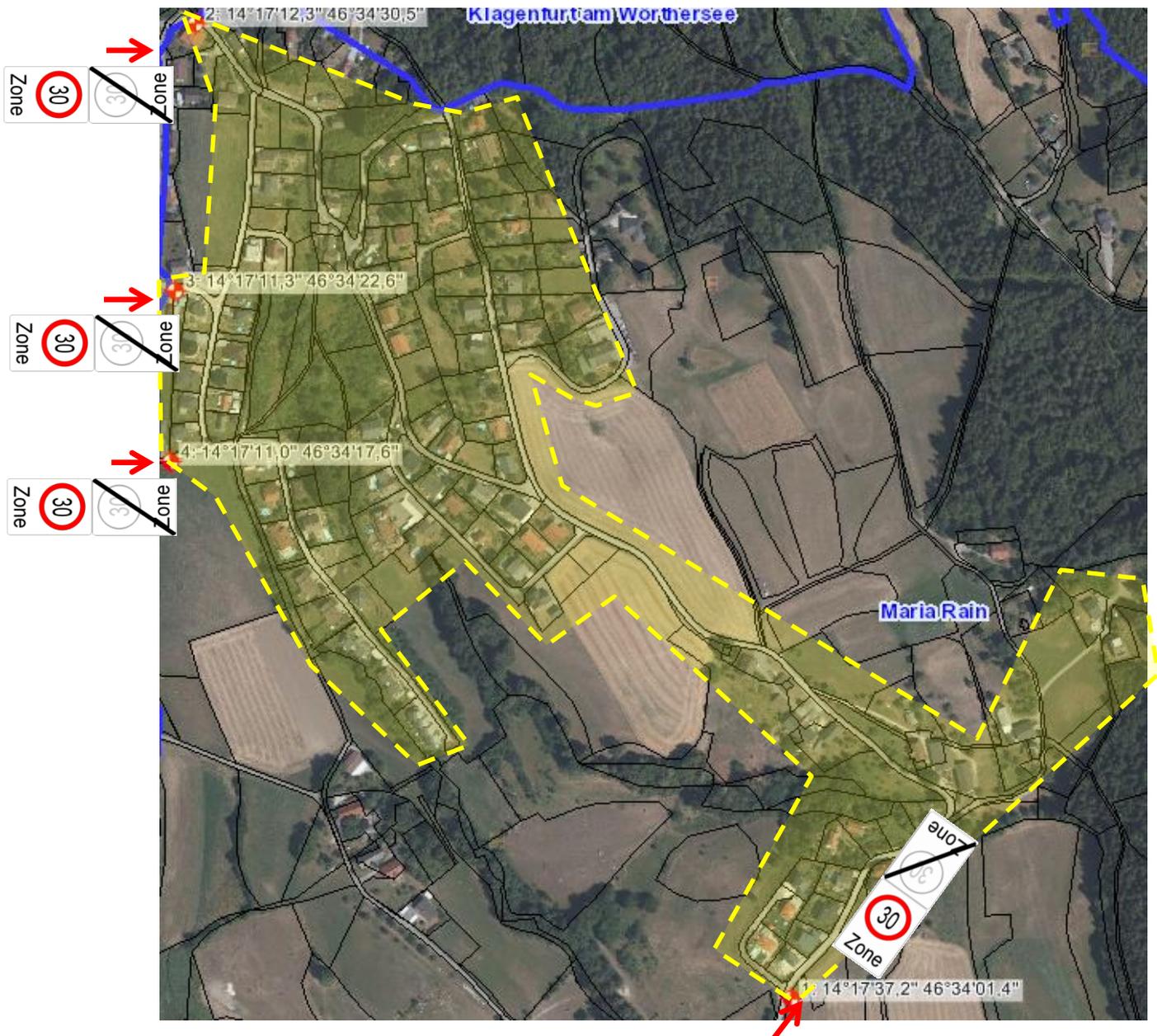
2.2.2.1 Bestand



Die 2 Ortsteile von Angersbichl sind zurzeit (noch) in der bestehenden Zonenbeschränkung („v max. 30 km/h“) von „Maria Rain Ort“ inkludiert (siehe Bild 2.2.2.1). Im Sinne der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen dass

- a sämtliche, die Zonenbeschränkung Angersbichl betreffenden Verkehrszeichen im Gemeindegebiet von Maria Rain situiert werden und
- b die Gemeindegrenzen – überschreitende, bahnparallel geführte Bahnhofstraße getrennt behandelt wird (die diesbezüglich erforderlichen Verkehrsbeschränkungen sind durch die übergeordnete Behörde zu verordnen - siehe 2.2.2.3).
- c Die Gemeindestraßen in Angersbichl weisen Breiten zwischen 2,8m und 4m sowie zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufig übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen) der häufigen Steigungen und der zum Teil relativ großen Sichtweiten sind nicht vorhersehbare Gefahrenmomente unvermeidlich und es wird festgestellt, dass die zur Zeit verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig ist.

2.2.2.2 Ausführungsvorschlag 30er Zone Angersbichl



Verkehrszeichensituierungen

2.2.2.2a Pos.1

Rechtsseitig der Straße

gegenüber südl.Eck

P Nr. 894/6, KG 72188



2.2.2.2b Pos.2

Rechtsseitig der Straße

In Flucht mit der nord-westl.

Hauswand auf

P Nr. 1032, KG 72188



2.2.2.2c Pos.3

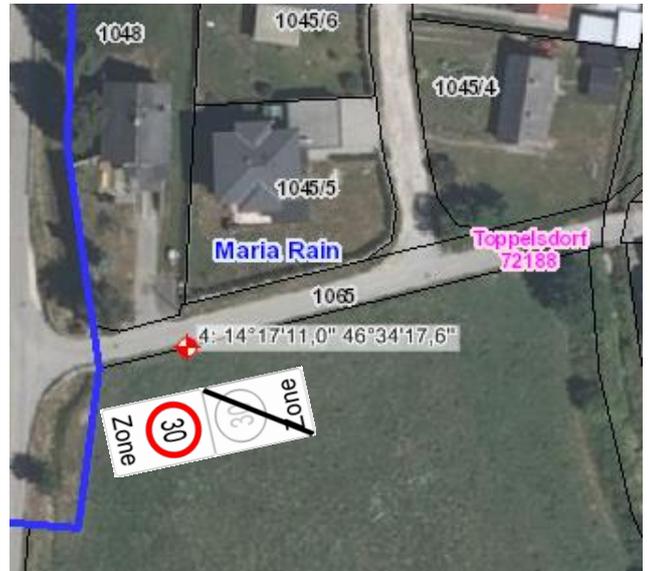
Rechtsseitig der Straße

Nord-westl.Eck

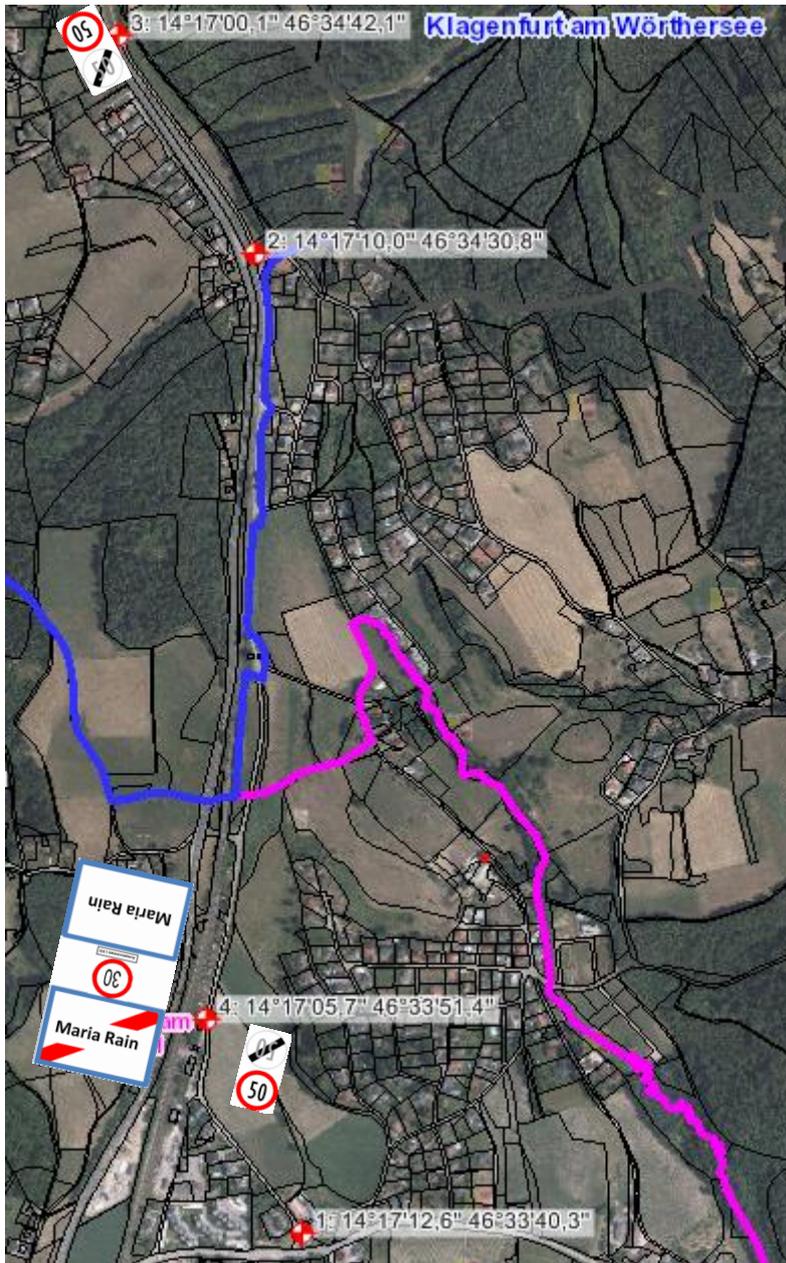
P Nr. 1047, KG 72188



2.2.2.2d Pos.4
Rechtsseitig der Straße
In Flucht mit der westl.Grenze
P Nr. 1048, KG 72188



2.2.2.3 Ausführungsvorschlag Bahnhofstraße



Dazu folgende Feststellungen:

- Von der Gemeindegrenze Maria Rain / Köttmannsdorf (Bild oben Pos. 2) bis zur Einbindung der Bahnhofstraße in die B91 Loiblpassstraße (Bild oben Pos. 3, Gemeindegebiet Köttmannsdorf) ist zur Zeit keine Geschwindigkeitsbeschränkung bestehend.
- Ab Pos.3 gilt (in Richtung Norden) für die weiterführende Straße ein allgemeines Fahrverbot für KFZ – ab Pos 3 ist die Straße ausschließlich als Radweg ausgeschildert.
- Ab der „Ortsgrenze“ Maria Rain (Pos. 4) bis zur nördlichen Gemeindegrenze (Pos. 2) besteht derzeit eine nicht rechtssichere 30 km/h Zonenbeschränkung-Beschilderung (diese Beschilderung soll in Zukunft entfernt werden).
- Die ggstl. Gemeindestraße ist ca. 3,5 bis 4,5m breit und teilweise bis an die Straßenränder verbaut (Streusiedlung); die (Gemeindegrenzen- überschreitende) Bahnhofstraße ist auch als überregionaler Radweg beschildert.

Ausführungsvorschlag:

Im nördlichen Bereich („Gemeindegrenze Maria Rain / Köttmannsdorf“ bis Lambichl) und im südlichen Bereich (ab nördlicher „Gemeindegrenze Maria Rain / Köttmannsdorf“ entlang der Bahn in Richtung Süden bis zum Ortsbeginn von Maria Rain) ist die kommunale Straße ebenfalls als überregionaler Radweg ausgewiesen. Die Sichtweiten betragen 50m und weit mehr. Wegen häufigen Hauszufahrten, übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen) und dem hohen Radfahrerverkehrsanteil (Radweg RG/7) sind Gefahrenmomente Großteils nicht vorhersehbar und es wird im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorgeschlagen, dass zwischen dem Ortsende von Maria Rain (Pos.4) bis Nähe der Einbindung der Bahn – parallel laufenden Verbindungsstraße in die B91 (Pos.3), die zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. § 52/10 a,b, von der übergeordneten Behörde(BH) in beiden Fahrtrichtungen mit 50 km/h beschränkt wird. Die exakten Verkehrszeichensituierungen sind den nachfolgenden Bildern (Pkt. 2.2.2.3a und 2.2.2.3b) zu entnehmen

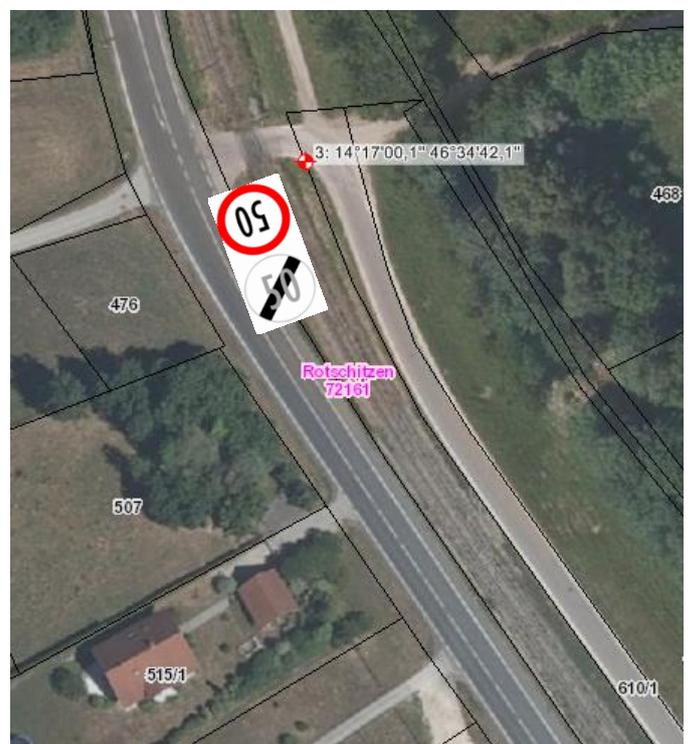
2.2.2.3a Pos.3

Rechtsseitig der Straße

Im Bereich der Einbindung in die B91
an der Grenze der

Koord. Gem Abb.

P. Nr. 610/1, KG 72161



2.2.2.3b Pos.4: Bahnhofstraße
Rechtsseitig der Straße
Gegenüber Ortstafel
Höhe nord- östl EckP. Nr. .103, KG 72191,
Koord. gem. Abb.



2.2.3 Ehrendorf



Feststellung:

- Die kommunalen Straßen in Ehrendorf haben Breiten zwischen 2,8m und 4m, gem. StVO ist Fahren auf $\frac{1}{2}$ Sicht vorgegeben; auf Grund der gegebenen Straßenbreiten, Straßen- und Beschleunigungslängen sowie der gegebenen Sichtweiten sind keine weiteren Verkehrseinschränkungen erforderlich.

2.2.4 Haimach

Feststellung: keine Verkehrs -einschränkungen oder –Regelungen erforderlich

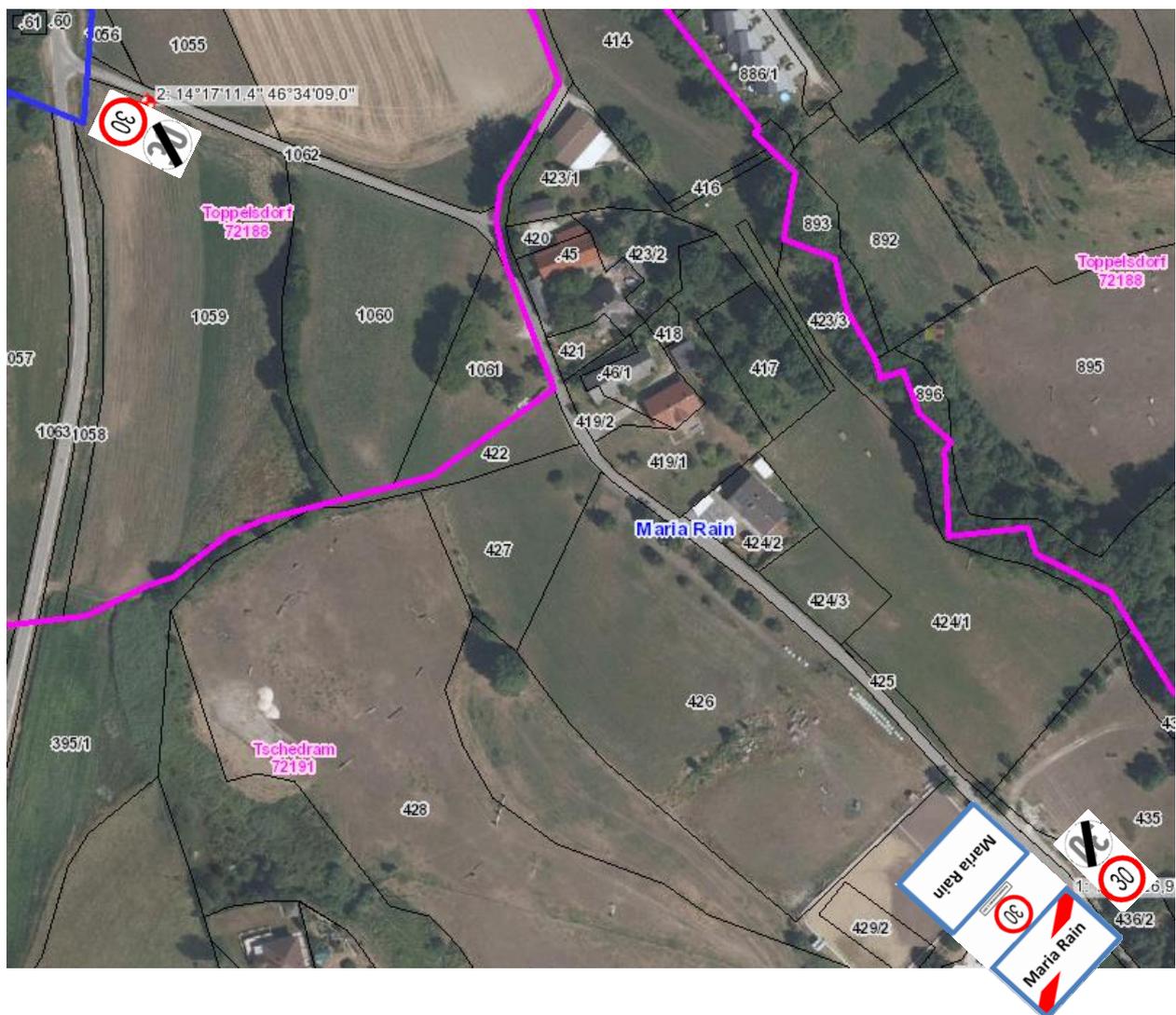
2.2.5 Nadram

Feststellung: keine Verkehrs -einschränkungen oder –Regelungen erforderlich

2.2.6 Obertöllern

Feststellung: keine Verkehrs -einschränkungen oder –Regelungen erforderlich

2.2.7 Untertöllern



Feststellung und Ausführungsvorschlag:

- Die von der L101 abgehende J.Lutschounig Straße mündet in der Bahnhofstraße und ist zur Zeit (noch) Teil der „30er Zone Maria Rain“
- Die ggstl. Gemeindestraße ist zwischen 2,8m und 4m breit und teilweise bis an die Straßenränder verbaut (ähnlich einer Streusiedlung); am nördlichen Ortsende von Maria Rain ist ein stark frequentierter Reiterhof angesiedelt. Dies hat zur Folge, dass die Straße besonders an Wochenenden sehr stark zugeparkt ist und dass im Bereich dieser Straße sehr viel Reiterverkehr herrscht. die Sichtweiten betragen jedoch 50m und mehr. Wegen unübersichtlichen Hauszufahrten, den übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen, dem Reiteraufkommen (insbesondere an den Wochenenden) und den großen Sichtweiten sind nicht vorhersehbare Gefahrenmomente unvermeidlich und es wird im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorgeschlagen, dass zwischen dem Ortsende von Maria Rain (Pos.1) bis nahe der Einbindung in die Bahnhofstraße (Pos.2) von der Kommunalbehörde die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h gem. § 52 / 10 a,b StVO, beschränkt wird. Die exakten Verkehrszeichensituierungen sind den nachfolgenden Bildern (Pkt. 2.2.7a und 2.2.7b) zu entnehmen

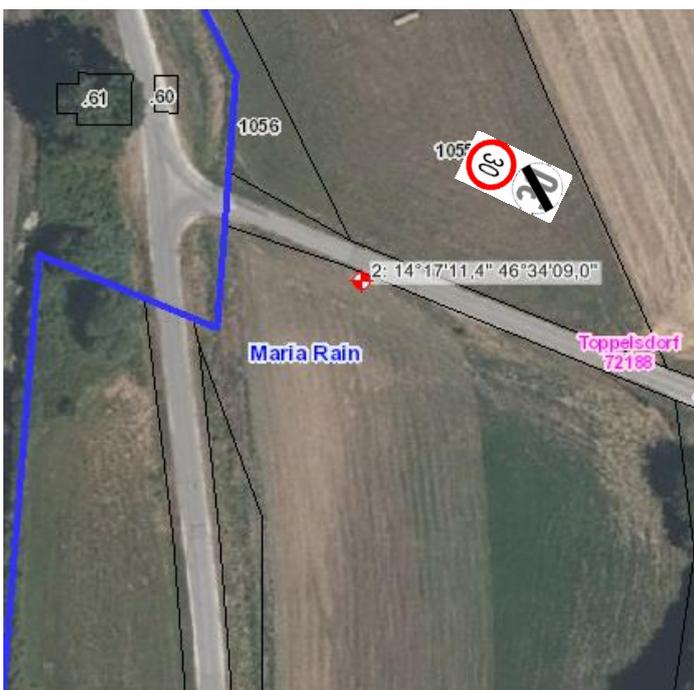
2.2.7a Pos.1:

Rechtsseitig der Straße

In Flucht mit der Nord-westl Grenze

P. Nr. .48/1, KG 72191

Koord. gem. Abb.



2.2.7a Pos.2:

Rechtsseitig der Straße

In Flucht mit der westl Grenze

P. Nr. 1055, KG 72188

Koord. gem. Abb.

2.2.8 Ober- und Unterguntschach

Feststellung: keine Verkehrs -einschränkungen oder –Regelungen erforderlich

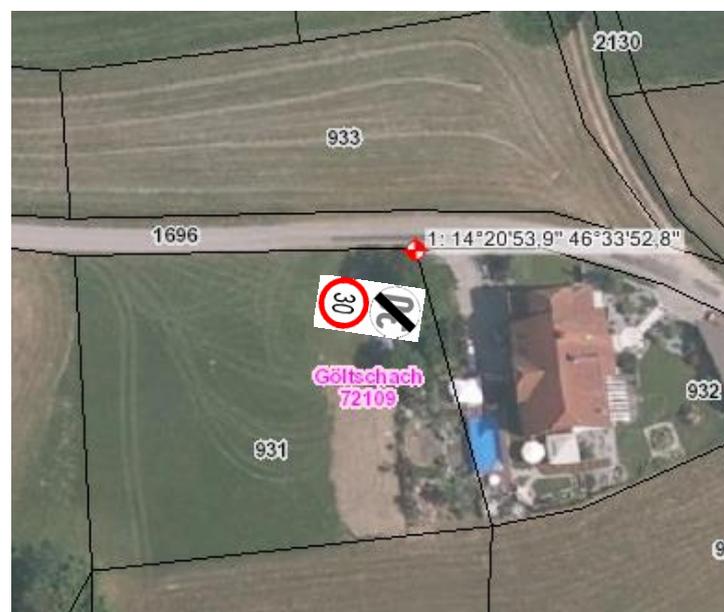
2.2.9 Saberda



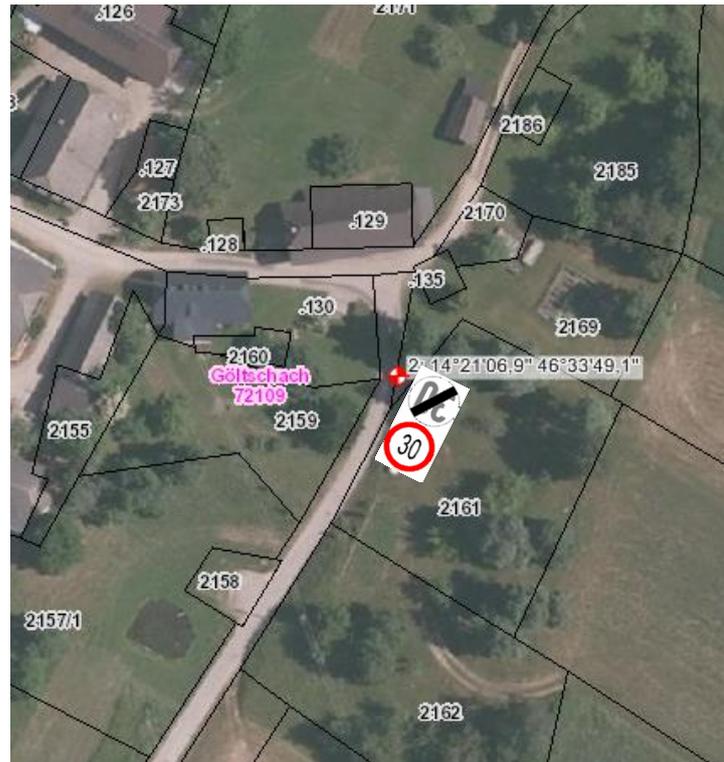
Feststellung:

- Die Gemeindestraßen in Saberda sind zwischen 2,8m und 4m breit und teilweise bis an die Straßenränder be- und verbaut; durch das Zentrum des Dorfes führt eine rel. geradlinig geführte Straße in welche seitlich Seitenwege sowie Hof- und Hausausfahrten münden. Derzeit ist in Saberda keine Geschwindigkeitsbeschränkung beschildert. Diese Kommunalstraße weist jedoch auch eine hohe Frequenz von Freizeitradfahrern auf. Die vorangeführten Gegebenheiten generieren vom Verkehrsteilnehmer nicht vorhersehbare Gefahrensituationen. Im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird daher vorgeschlagen, dass zwischen den im obigen Bild eingetragenen Positionen (Pos.1 und Pos. 2) von der Kommunalbehörde die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h gem. StVO § 52/10a,b beschränkt wird. Die exakten Verkehrszeichensituierungen sind den nachfolgenden Bildern (Pkt. 2.2.9a und 2.2.9b) zu entnehmen.

2.2.9a Pos.1: Rechtsseitig der Straße
Nord östl Eck P Nr
P. Nr. 931, KG 72109, Koord. gem. Abb.



2.2.9b Pos.2: Rechtsseitig der Straße
in Flucht Süd-grenze, P. Nr. .130,
KG 72109, Koord. gem. Abb.



2.2.10 Stemeritsch

Feststellung: keine Verkehrs -einschränkungen oder –Regelungen erforderlich

2.2.11 Strantschitschach

Feststellung:

Die Gemeindestraßen in Strantschitschach sind zwischen 2,8 m und 4m breit und teilweise bis an die Straßenränder verbaut; durch das Zentrum des Dorfes führen 2 rel. geradlinig geführte Straßen in welche Seitenwege sowie Hof- und Hausausfahrten münden.

Diese Kommunalstraße weist auch eine hohe Frequenz von Freizeitradfahrern auf.

Die vorangeführten Gegebenheiten generieren vom Verkehrsteilnehmer nicht vorhersehbaren Gefahrensituationen. Im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und

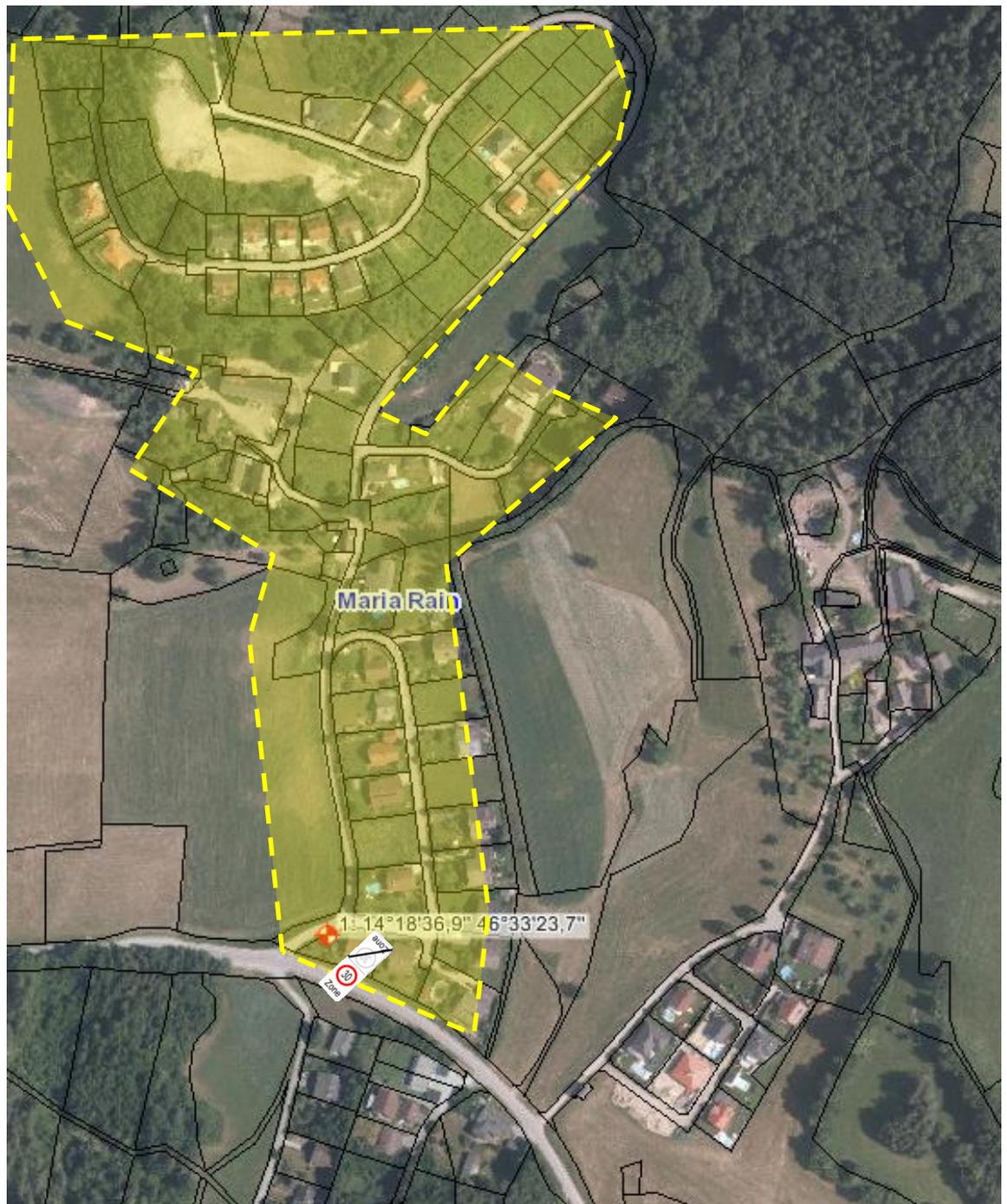


Flüssigkeit des Verkehrs wird vorgeschlagen, dass im Dorf Strantschitschach von der Kommunalbehörde die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h (als Zonenbeschränkung gem. § 52/11a,b) beschränkt wird. Die exakte Verkehrszeichensituierung ist dem nachfolgenden Bild (Pkt. 2.2.11a) zu entnehmen

2.2.11a Pos.1:
Rechtsseitig der Straße
Süd-westl Eck
P. Nr. 1834, KG 72109
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/10 a,b StVO



2.2.12 St. Ulrich



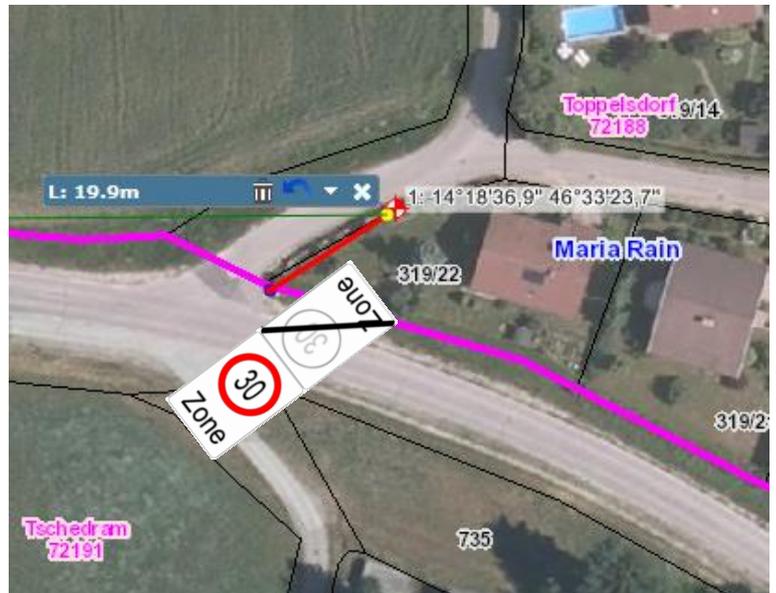
Feststellung:

Die Straßen in St. Ulrich sind zwischen 2,8m und 4m breit und weisen zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufigen übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen im Bereich von Grundstücksausfahrten) der häufigen Steigungen in Verbindung mit zum Teil relativ großen Sichtweiten sind vom Verkehrsteilnehmer Gefahrenmomente Großteils nicht vorhersehbar. Es war daher festzustellen, dass die zur Zeit verordneten

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von St. Ulrich im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig sind.

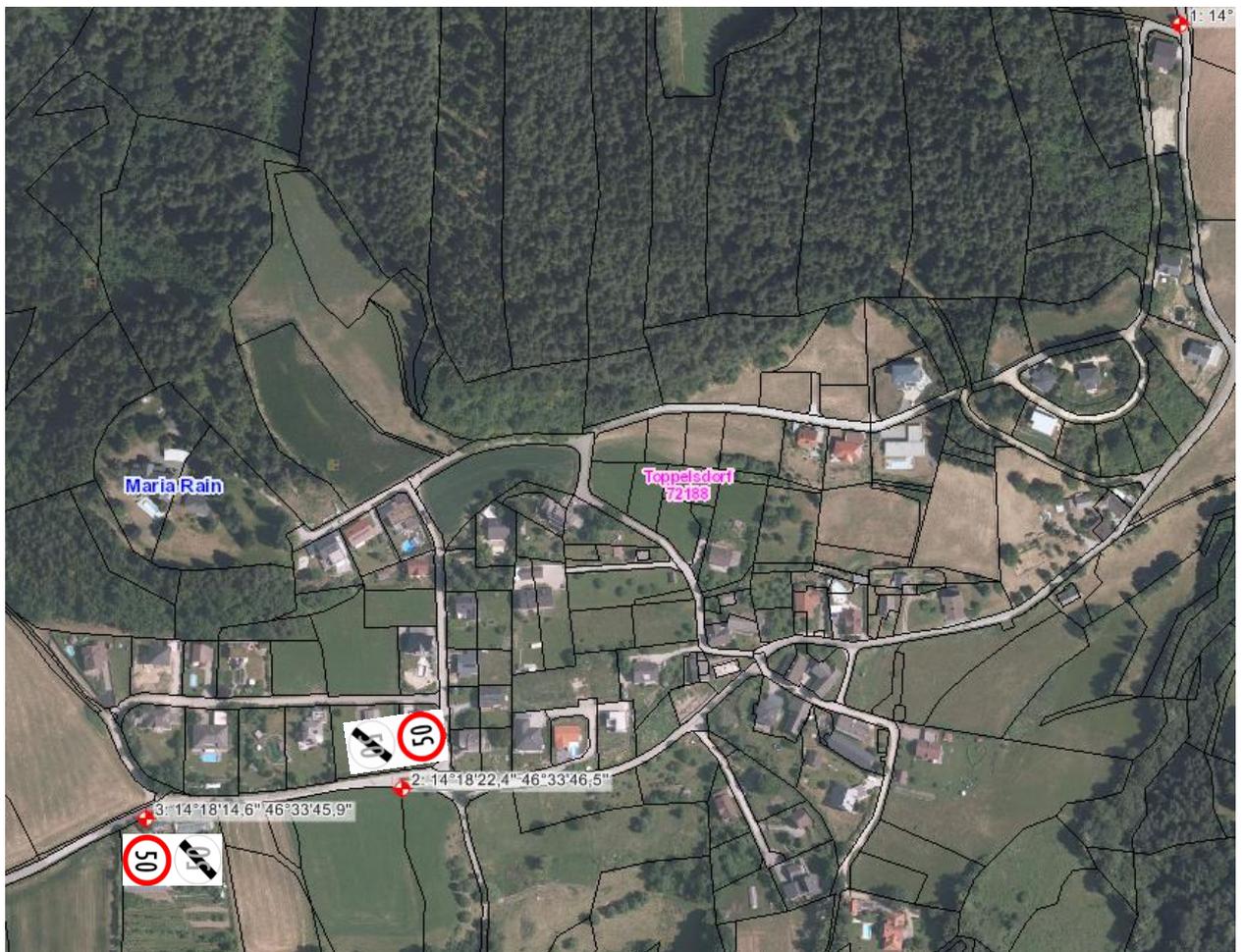
Im östlichen und südlichen Ortsteil von St. Ulrich sind wegen den geringen Straßenbreiten und geringen Sichtweiten, und der dadurch resultierenden Pflicht „auf halbe Sicht zu fahren“ keine weiteren Verkehrseinschränkungen notwendig.

2.2.12a Pos.1:
Rechtsseitig der Straße
20m nord-östl dem süd-westl Eck
P. Nr. 319/22, KG 72191
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



2.2.13 Toppelsdorf

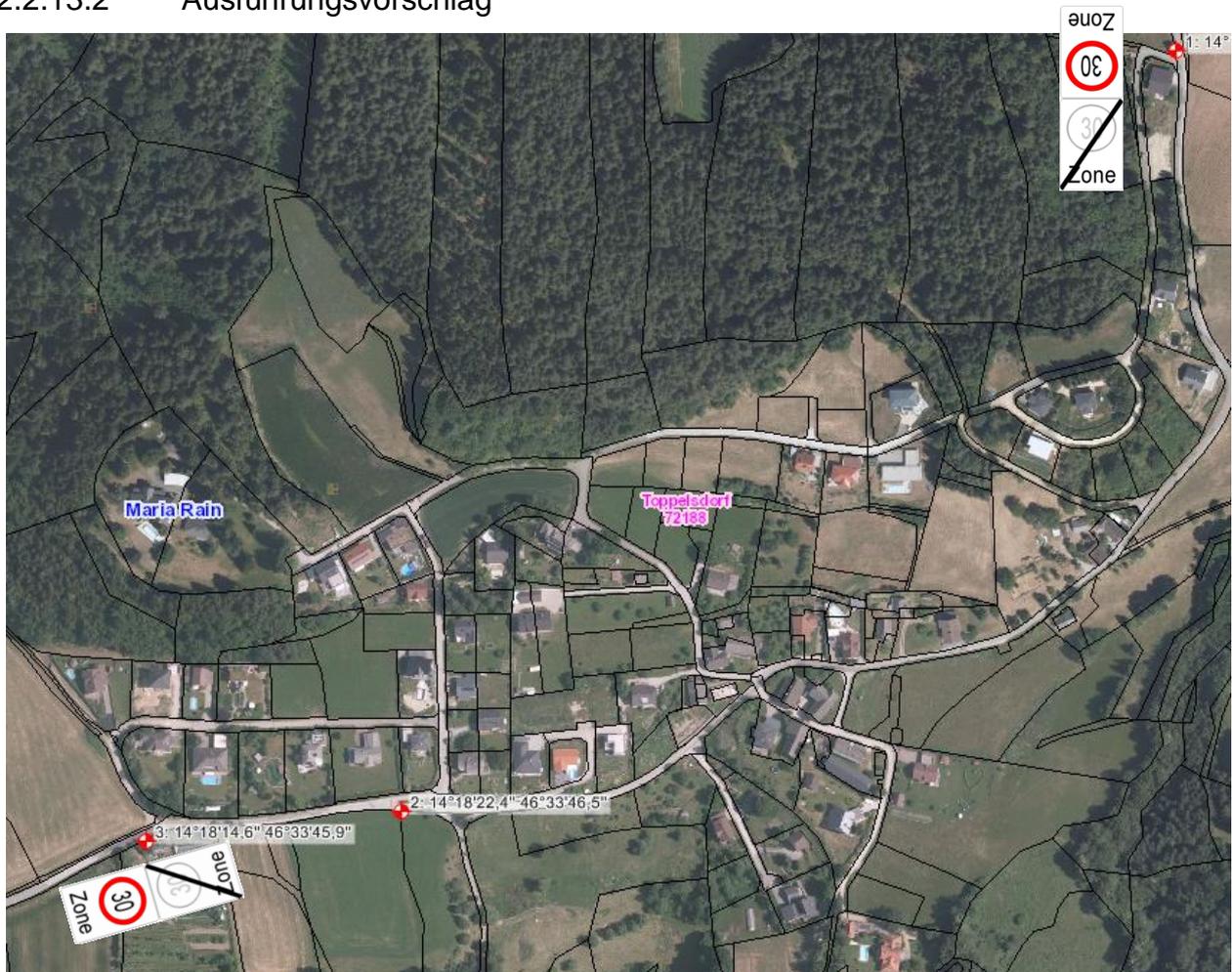
2.2.13.1 Bestand



Feststellung:

Die Gemeindestraßen in Toppelsdorf weisen Breiten zwischen 2,8m und 4,0m sowie zum Teil erhebliche Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufig übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen), des fallweise landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens und der zum Teil relativ großen Sichtweiten können Gefahrenmomente Großteils nicht rechtzeitig erkannt werden und es wird festgestellt, dass die zur Zeit verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h (§52/10a,b StVO - siehe Bild oben) im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur ein Mindestmaß an verkehrssichernden Maßnahmen darstellt. Da auch festgestellt wurde, dass die durch die Ortschaft führende, ca. 4,5m breite Straße häufig von Freizeitbikern (oftmalig wegen der Steilheit der Straße mit Geschwindigkeiten von ≥ 50 km/h) frequentiert wird. Da der landwirtschaftliche Verkehr (insbesondere Traktoren mit Anhängern bei Abbiegevorgängen) oftmalig die gesamten Straßenbreiten blockiert und so zusätzliche, nicht vorhersehbare Gefahrenmomente entstehen, wird im Sinne der Verkehrssicherheit vorgeschlagen, dass von der kommunalen Behörde für die Ortschaft Toppelsdorf für den gesamten Ortbereich eine 30 km/h Beschränkung gem. StVO § 52/11a,b StVO verordnet wird. Die exakten Verkehrszeichenpositionen sind dem nachfolgenden Ausführungsvorschlag Pos. 2.2.13.2a und 2.2.13.2b zu entnehmen. Die bestehende 50km/h Beschilderung (nach §52/10a,b StVO) ist zu entfernen.

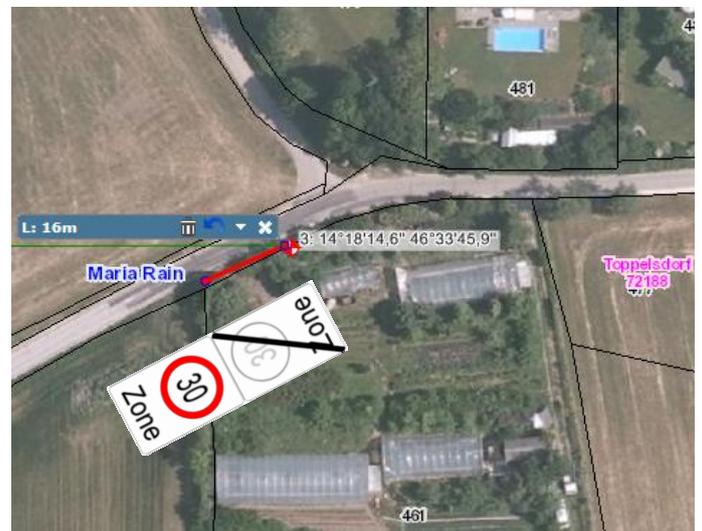
2.2.13.2 Ausführungsvorschlag



2.2.13.2a Pos.1:
Rechtsseitig der Straße
süd-westl Eck
P. Nr. 635/11, KG 72188
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



2.2.13.2b Pos.3:
Rechtsseitig der Straße
16m östlich v nord westl Eck
P. Nr. 461, KG 72188
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



2.2.14 Tschedram

2.2.14.1 bestehende 30 km/h Zonenbeschränkung



Feststellung:

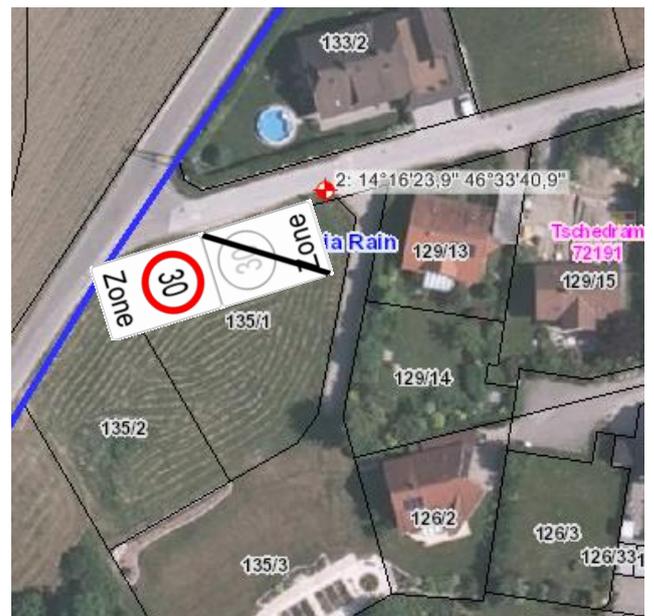
Die Gemeindestraßen in Tschedram weisen Breiten zwischen 2,8m und 4,5m sowie zum Teil geringe Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Wegen der typischen Siedlungsbebauung mit häufig übermannshohen Grundgrenzbepflanzungen (Sichtbehinderungen) des hohen Radfahreranteiles, des fallweise landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens und der zum Teil relativ großen Sichtweiten sind vom Verkehrsteilnehmer nicht vorhersehbare Gefahrenmomente unvermeidlich und es wird festgestellt, dass die zur Zeit verordneten Zonen - Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (§52/11a,b StVO - siehe Bild oben) im Sinne Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig ist.

Die exakten Verkehrszeichenpositionen sind den Pt. 2.2.14a und 2.2.14b zu entnehmen

2.2.14.1a Pos.1:
Rechtsseitig der Straße gegenüber
nord östl Eck
P. Nr. 78/2, KG 72191
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



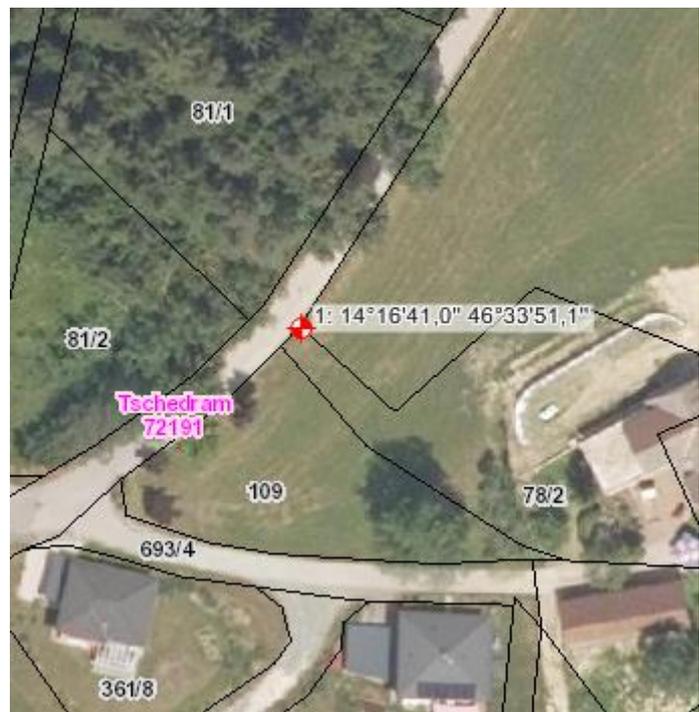
2.2.14.1b Pos.2:
Rechtsseitig der Straße
nord östl Eck
P. Nr. 135/1, KG 72191
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



2.2.14.2 50 km/h Beschränkung Sipperstraße Ausführungsvorschlag



2.2.14.2a Pos.1:
Rechtsseitig der Straße
nord östl Eck
P. Nr. 78/2, KG 72191
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



2.2.14.2b Pos.1:
Rechtsseitig der Straße gegenüber
nord westl Eck
P. Nr. 412/5, KG 72191
Koord. gem. Abb.
Beschr. nach § 52/11 a,b StVO



Feststellung:

Die Gemeindestraße (Verbindungsstraße B91 – Alte Hollenburger Straße, abgehend von der B91 bis zum, mittels OBt gekennzeichneten Ortsgebiet von Tshedram weist eine Breite zwischen 4,0 m und 4,5m auf. sowie zum Teil geringe Steigungen (bzw. Gefälle) auf. Im markierten Bereich ist die Gemeindestraße abschüssig. Im direkten Straßen - Fahrbahnbereich betragen die Sichtweiten zwischen 70m und über 300m. Allerdings reicht die zum Teil übermannshohe Vegetation (Sträucher, Baumbestand) angrenzender Parzellen bis direkt an den Fahrbahnrand. Auch Garagen und Carports sind direkt am Straßenrand angeordnet. Das Gefälle der Straße und die relativ geradlinige Straßenführung generiert, besonders in nord – östlicher Richtung hohe Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs und auch der Radfahrer. Hauszufahrten und die bis an den Straßenrand reichende Vegetation bedingen vom Verkehrsteilnehmer nicht vorhersehbare Gefahrenmomente. Aus gegebenem Anlass wird festgestellt, dass die vorgeschlagene 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (§52/10a,b StVO - siehe Bild 2.2.14.2) im Sinne Sicherheit , Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig ist.

3 Gutachten

Resümierend ist auf Basis der dokumentierten Erhebungen und der im Befund getroffenen Feststellungen folgendes festzuhalten:

3.1 „30 km/h Zone“ im Ortsbereich von Maria Rain und in der Umgebung der „Ortschaft“ Maria Rain:

Die zur Zeit verordneten Zonen – Geschwindigkeitsbeschränkung im direkten (mittels Ortstafeln nach StVO §53/13 beschilderten) Ortsgebiet von Maria Rain ist im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich, jedoch nicht rechtssicher da die zur Zeit als „30 km/h Zone“ beschilderte Zone die Gemeindegrenze überschreitet, jedoch nicht durch die übergeordnete Behörde verordnet wurde.

Im Sinne der erforderlichen Rechtssicherheit, einer eindeutigen Beschilderung und verkehrlichen Überschaubarkeit (weniger Verkehrszeichen) wird vorgeschlagen, dass die bestehende 30 km/h Zone im Sinne der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, im Entsprechen der verwaltungsrechtlichen Vorgaben, gemäß den örtlichen Gegebenheiten gesplittet, wie im gegenständlichen GA in den Ausführungsvorschlägen im Detail beschrieben, wie folgt neu verordnet wird:

3.1a Auf das Ortsgebiet von Maria Rain beschränkte 30 km/h Zone:

Die Beschilderung der 30 km/h Zonenbeschränkung im, gemäß § 53 /17 beschilderten Ortsbereich von Maria Rain ist so auszuführen, dass die verkehrsbeschränkte Zone ausschließlich, jedoch allseits das Ortsgebiet von Maria Rain umfasst (siehe Ortstafelsituierungen im Befund Punkt 2.1.1.1, 2.1.1.2a 2.1.1.2b und b, 2.1.1.3), wobei die durch das Ortsgebiet von Maria Rain führende Göltshacher Landesstraße L101 von der Zonenbeschränkung auszuschließen ist. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.1.1.4.2 „Ausführungsvorschlag“ beschrieben. Die, auf das Ortsgebiet von Maria Rain beschränkte 30 km/h Zone ist nach § 52/11a,b StVO, durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.1.b 30 km/h Zone Angersbichl:

Die zur Zeit mit der „30er - Zone Maria Rain“ gemeinsam verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung im, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Ortsgebiet von Angersbichl ist aufzuheben und nach StVO § 52/11 a,b, gem. Befund Punkt 2.2.2.2 (Ausführungsvorschlag) auf das Siedlungsgebiet von Angersbichl zu beschränken; die neu definierte „30er Zone“ ist durch die kommunale Behörde zu

verordnen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.2.2a und Punkt 2.2.2.2b beschrieben.

3.1c Verbindungsstraße J.Lutschounig Straße – Bahnhofstraße:

Die von der L101 abgehende J.Lutschounig Straße durchquert, nach dem das Ortsgebiet Maria Rain im Norden verlassen wird **Untertöllern** und mündet nord – westlich in der Bahnhofstraße, ist aber (zur Zeit noch) Teil der „30er Zone Maria Rain“ welche in Zukunft aufgehoben wird. Das Erfordernis einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wird im Befund Punkt 2.2.7 nachgewiesen. Da in Zukunft die „30er Zone Maria Rain“ Am nördlichen Ortsende von Maria Rain enden wird, ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der der J. Lutschounig Straße im Bereich Untertöllern, ab Ortsende von Maria Rain (Reiterhof) bis zur Einmündung in die (in Zukunft auf 50 km/h beschränkte) Bahnhofstraße in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h gem. StVO § 52/10a,b beschränkt wird. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.7a und Punkt 2.2.7b (Ausführungsvorschlag) beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.1.d 50 km/h Beschränkung Bahnhofstraße Ortsende Maria Rain bis Lambichl / Bahnkreuzung

Die von der B91 bei km 5,460 in Lambichl (Gemeinde Köttmannsdorf) abgehende, parallel zur B91 östlich der Bahn, in Richtung Süden verlaufende kommunale, als überregionaler Radweg definierte Verbindungsstraße mündet im Gemeindegebiet von Maria Rain östlich des Bahnkörpers als Bahnhofstraße in die L101. Diese Verbindungsstraße ist teilweise Teil der (derzeit noch) bestehenden „30er – Zone Maria Rain“. Ein kurzes Teilstück der mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkten Straße befindet sich auf Gemeindegebiet von Köttmannsdorf. Das weitere, auf Gemeindegrund von Köttmannsdorf in Richtung Nord führende Straßen-Teilstück unterliegt zur Zeit keiner Geschwindigkeitsbeschränkung. In Befund 2.2.2.3 wird begründet, dass auf der betroffenen Straße im Sinne der Verkehrssicherheit auf der gesamten Länge eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h für den Bereich „Bahnübergang / Einbindung in die B91 km 5,46 bis zum nördlichen Ortsbeginn von Maria Rain in beiden Fahrtrichtungen notwendig ist. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.2.3a und Punkt 2.2.2.3b beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung nach StVO § 52/10a,b ist (da Gemeindegrenzen - überschreitend) durch die übergeordnete Behörde (BH Klgt. Land) zu verordnen.

3.2 „30 km/h Zone“ im Ortsgebiet von Gölttschach:

Die zur Zeit verordnete Zonen – Geschwindigkeitsbeschränkung im direkten Ortsgebiet von Gölttschach ist im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich. In Punkt 2.1.2 wird nachvollziehbar festgestellt, dass die 30 km/h Zone im Sinne der Verkehrssicherheit erweitert, bzw. auf den gesamten Ortsbereich auszuweiten ist. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.1.2 beschrieben. Die, auf das Ortsgebiet von Gölttschach beschränkte 30 km/h Zone nach § 52/11a,b StVO, ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.3 „30 km/h Zone“ Angern:

Die zur Zeit verordnete Zonen – Geschwindigkeitsbeschränkung im, mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Ortsgebiet von Angern ist im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich. In Punkt 2.2.1 wird nachvollziehbar festgestellt, dass die 30 km/h Zone im Sinne der Verkehrssicherheit erweitert, bzw. auf den gesamten Ortsbereich auszuweiten ist. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.1.2 beschrieben. Die 30 km/h Zone nach § 52/11a,b StVO, ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.4 Saberda:

Die Erfordernis einer 30 km/h Beschränkung wird im Befund Punkt 2.2.9 nachgewiesen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.9a und Punkt 2.2.9b beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung gem. § 52/10a,b StVO ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.5 Strantschitschach

Die Erfordernis einer 30 km/h Zonen - Beschränkung wird im Befund Punkt 2.2.11 nachgewiesen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.11a beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung gem. § 52/11a,b StVO ist durch die kommunale Behörde zu verordnen

3.6 St. Ulrich

Im Nord – westlichen Teil von St Ulrich ist zur Zeit eine 30 km/h – Zone verordnet. Die Erfordernis einer 30 km/h Zonen - Beschränkung wird im Befund Punkt 2.2.12 nachgewiesen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.12a

beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung gem. § 52/11a,b StVO ist durch die kommunale Behörde neu zu verordnen

3.7 Toppelsdorf

Die zur Zeit verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h) im mit Ortsbezeichnungstafeln beschilderten Ortsgebiet von Toppelsdorf ist gem. Befund Punkt 2.2.13 nicht ausreichend und es wird vorgeschlagen, dass in Toppelsdorf eine 30 km/h Zone eingerichtet wird. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.13.2a und Punkt 2.2.13.2b beschrieben. Die 30 km/h Zone nach § 52/11a,b StVO, ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

3.8 Tschedram

a In Tschedram ist zur Zeit eine 30 km/h – Zone verordnet. Die Erfordernis einer 30 km/h Zonen - Beschränkung wird im Befund Punkt 2.2.14.1 nachgewiesen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.14.1 a und Punkt 2.2.14.1 b beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung gem. § 52/11a,b StVO ist durch die kommunale Behörde neu zu verordnen.

b Die Erfordernis einer 50 km/h Beschränkung im Bereich der Gemeindestraße (Verbindungsstraße B91 – Alte Hollenburger Straße, abgehend von der B91 bis zum, mittels OBT gekennzeichneten Ortsgebiet von Tschedram wird in Punkt 2.2.14.2 nachgewiesen. Die Situierung der Verkehrszeichen ist im Befund Punkt 2.2.14.2 a und Punkt 2.2.14.2 b beschrieben. Die Verkehrsbeschränkung gem. § 52/10a,b StVO ist durch die kommunale Behörde zu verordnen.

Ferlach, 17.04.2017, Ing Karl Gattereder



4 Erforderliche Begleitmaßnahmen

4.1 Ergänzung der Ortstafelbeschilderung in Bereich der Ortschaft Maria Rain:

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass die Ortseinfahrten im Bereich J. Lutschounig Straße (von Süden von der L101 kommend) und Tulpenweg (von Norden – der L101 kommend) gem. § 53/17a,b beschildert werden. Die Situierung der Ortstafeln ist in Befund Punkt 2.1.1.2a und 2.1.1.2b beschrieben. Um diesbezügliche Verordnung ist bei der übergeordneten Behörde (BH Klgft. Land) anzuschauen.

4.2 Abänderung der Situierung der Ortstafel von Maria Rain Nord Ost („von Angersbichl / Toppelsdorf kommend“)

Im Sinne der Sicherheit im Straßenverkehr ist es auf Basis der Erkenntnisse lt. Befund notwendig, dass der Ortsbereich von Maria Rain entsprechend Befund Punkt 2.1.1.3 erweitert wird. Um diesbezügliche Verordnung ist bei der übergeordneten Behörde (BH Klgft. Land) anzuschauen.

4.3 50 km/h Beschränkung Bahnhofstraße Ortsende Maria Rain bis Lambichl / Bahnkreuzung

Die von der B91 bei km 5,460 in Lambichl (Gemeinde Köttmannsdorf) abgehende, parallel zur B91 östlich der Bahn, in Richtung Süden verlaufende kommunale, als überregionaler Radweg definierte Verbindungsstraße mündet im Gemeindegebiet von Maria Rain östlich des Bahnkörpers als Bahnhofstraße in die L101. Ein Teilstück dieser Verbindungsstraße befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Köttmannsdorf. Bisher ist das Teilstück dieser Straße, welches sich im Gemeindegebiet von Maria Rain befindet, mit 30 km/h beschränkt. Das nördliche Straßenteilstück, welches sich auf dem Gemeindegebiet von Köttmannsdorf befindet und als überregionaler Radweg deklariert ist, unterliegt keiner Geschwindigkeitsbeschränkung („theoretisch“ ist eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zulässig). Das mit einer höchst zul. v von 30 km/h beschränkte Straßenteilstück überschreitet geringfügig die Gemeindegrenze „Maria Rain – Köttmannsdorf“. Im GA Punkt 3.1.d wird vorgeschlagen, dass auf dieser Verbindungsstraße ab Ortsende Maria Rain die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h beschränkt wird. Um diesbezügliche Verordnung ist bei der übergeordneten Behörde (BH Klgft. Land) anzuschauen.

4.4 Kennzeichnung der Göltshacher Landesstraße als Landesstraße

Die L101 Göltshacher Landesstraße ist zumindest in den Ortsgebieten von Maria Rain und Göltshach gem. RVS und StVO so auszuschildern, dass diese vom Verkehrsteilnehmer eindeutig als Landesstraße L101 erkannt werden kann; diesbezüglich ist die zuständige Dienststelle der Landesstraßenverwaltung (AKL Abtg. 9 Straßenerhaltung) zu informieren.